

Sitzungsunterlagen

17. öffentliche Sitzung des
Haushalts- und Finanzausschusses
09.05.2016

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Haushalts- und Finanzausschuss

Auskunft: Frau Kozak
Telefon: 03371 608-1201
E-Mail: Christine.Kozak@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **17. öffentlichen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Montag, dem 09.05.2016, um 17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung | |
| 2 | Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 4.4.2016 | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 6 | Aufgabendiskussion Dezernat IV und Kämmerei | |
| 7 | Beschlussvorlagen | |
| 7.1 | Umgang des Landkreises Teltow-Fläming mit der Beteiligungsgesellschaft SWFG mbH | 5-2736/16-LR |
| 7.1.1 | Vorstellung der Handlungsempfehlung zum Umgang mit der SWFG mbH durch den Geschäftsführer | |
| 7.2 | Beschluss über den Jahresabschluss 2012* | 5-2764/16-I |
| 7.3 | Beschluss über die Entlastung des Landrates zum Jahresabschluss 2012 | 5-2765/16-I |
| 7.4 | Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 | 5-2746/16-II |

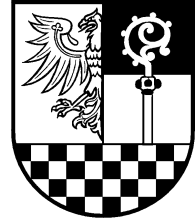
8 Informationsvorlagen

8.1 Information über externe Stellenausschreibungen

5-2761/16-LR

Dirk Hohlfeld
Der Vorsitzende

*Zu diesem TOP erhalten Sie am 4. Mai 2016 eine Informationsvorlage.



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Haushalts- und Finanzausschuss

Niederschrift

**über die 16. öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 04.04.2016
im Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2.**

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender

Herr Dirk Hohlfeld

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Gertraud Rocher
Herr Hans-Jürgen Akuloff
Herr Dr. Ralf von der Bank
Frau Katja Grassmann
Herr Hans Kühlewind
Herr Andreas Muschinsky
Herr Matthias Stefke
Herr Dirk Steinhausen

Entschuldigt fehlten:

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 7.3.2016
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Anfragen der Ausschussmitglieder

- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte 5-2651/16-I
- 6.2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Datenblatt mit Aufstellung der Einzelmaßnahmen zum Zuwendungsbescheid vom 21.12.2015 5-2710/16-I
- 6.3 Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und Beschluss über die Entlastung des Landrates 5-2728/16-I/1
- 7 Informationsvorlagen
- 7.1 Konzeption Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Teltow-Fläming 5-2701/16-III
- 7.2 Umgang mit der Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2016 und Information zum Kreistagsbeschluss zur Vorlagennummer: 5-2581/15-I/1 (Prüfauftrag zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) 5-2729/16-I

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Hohlfeld begrüßt die Abgeordneten und die Mitarbeiter der Verwaltung herzlich zur heutigen HFA-Sitzung. Es wird nach der angegebenen Tagesordnung verfahren.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 7.3.2016

Einwendungen liegen nicht vor. Die Niederschrift vom 7.3.2016 ist bestätigt.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Anfragen seitens der Ausschussmitglieder liegen nicht vor.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung gibt es nicht.

TOP 6

Beschlussvorlagen

TOP 6.1

Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte (5-2651/16-I)

Eine Begründung der Vorlage wird seitens der Abgeordneten nicht gewünscht. Fragen zur Vorlage gibt es nicht.

Die Vorlage 5-2651/16-I wird dem Kreistag zur Annahme empfohlen.

TOP 6.2

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Datenblatt mit Aufstellung der Einzelmaßnahmen zum Zuwendungsbescheid vom 21.12.2015 (5-2710/16-I)

Herr Muschinsky erkundigt sich, ob alles wie beantragt genehmigt worden ist oder ob noch Nachbesserungsbedarf besteht.

Herr Dornquast antwortet, dass der Kreis im Dezember die Pauschalzuwendung erhalten hat und die vorliegende Liste der ILB nun zur Einzelbeantragung zugeht. Die Bestätigung durch die ILB erfolgt nach dem 30.4.2016. Sollten mit der Bewilligung noch zusätzliche Auflagen verbunden sein, werden die Abgeordneten darüber zeitnah informiert.

Frau Wehlan weist an dieser Stelle auf die heutige Vorlage zum Umgang mit der Prioritätenliste hin. Hier werden der Sachverhalt einer möglichen Umschichtung für das laufende Haushaltsjahr in Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, der Sachstand zum Thema Ackerbürgerhaus und das Ergebnis des Prüfauftrages zur Anwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, auch für Projekte der Kommunen, erläutert.

Die Vorlage 5-2710/16-I wird dem Kreistag zur Annahme empfohlen.

Der Kämmerer bittet darum, die Vorlage 5-2701/16-III vorzuziehen, da er aufgrund von technischen Verzögerungen seine Präsentation noch nicht aufrufen kann.

Die Abgeordneten sind mit dieser Verfahrensweise einverstanden.

TOP 7

Informationsvorlagen

TOP 7.1

Konzeption Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Teltow-Fläming (5-2701/16-III)

Frau Wehlan weist darauf hin, dass es Wunsch vom Kreisausschuss war, vor einer neuen Vergabeentscheidung erst einmal das Konzept des Brand- und Katastrophenschutzes zur Kenntnis zu erhalten. Die Informationsvorlage ist haushaltsrelevant und somit auch auf der Tagesordnung des HFA.

Herr Dübe informiert, dass in der Informationsvorlage ausführlich dargestellt wird, welche Aufgaben der Landkreis im Brand- und Katastrophenschutz übernimmt und wie diese zukünftig bewältigt werden sollen.

Er lädt alle Interessierten zum Tag der Offenen Tür am 25.6.2016 ins Feuerwehrtechnische Zentrum ein.

Herr Steinhausen erkundigt sich, was bei Neuanschaffungen mit der alten Technik passiert.

Herr Dübe teilt mit, dass im Regelfall darüber nachgedacht wird, wie diese auch weiterhin für den Übungs- und Ausbildungsbetrieb genutzt werden kann.

Herr Heine ergänzt, dass es sich bei fast allen kommenden Vergaben um Ersatzbeschaffungen handelt.

Herr Hohlfeld erkundigt sich, was auf Seite 8 Punkt 6 unter dem System zur Information der Bürger zu verstehen ist und ob geplant ist, ein neues Informationssystem einzuführen. In der Kostenaufstellung ist dazu nichts vermerkt.

Herr Dübe antwortet, dass der Landkreis aktuell noch im Meinungsbildungsprozess ist und derzeit noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

Frau Rocher fragt, ob hierbei die Kostendeckung in den nächsten Jahren gesichert ist oder ob die Planung dazu noch erfolgt.

Herr Dübe antwortet, dass die Beschaffungen abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln für Investitionen sein werden. Dann muss sich im Rahmen der Prioritätendiskussionen auf die investiven Maßnahmen für das jeweilige Haushaltsjahr geeinigt werden.

Die Vorlage 5-2701/16-III wird von den Abgeordneten zur Kenntnis genommen.

TOP 6 **Beschlussvorlagen**

TOP 6.3 **Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und Beschluss über die Entlastung des Landrates** **(5-2728/16-II/1)**

Herr Ferdinand erläutert die aktuellen Zahlen zum Jahresabschluss 2012 anhand einer Power-Point-Präsentation.

Der Jahresabschluss 2012 stellt sich mit einem positiven Ergebnis von 2,1 Mio. Euro dar. Die Kreisumlage war 2012 auf 47 % angehoben worden. Es lag ein genehmigter Haushalt für das Jahr 2012 vor und man hatte ein deutlich niedrigeres Zinsniveau als in den Vorjahren, und als auch in der Planung berücksichtigt, zu verzeichnen.

Umsetzungen von Maßnahmen im Rahmen der Eröffnungsbilanz (EÖB) wirkten sich weiter positiv auf das Ergebnis des Jahresabschlusses aus.

Frau Wehlan informiert, dass das Thema Abwertung von Gesellschaften in die Stellungnahme der Verwaltung aufgenommen wurde, ohne dass es eine Beanstandung im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) war.

Im RPA-Prüfprotokoll, welches nach Abgabe des ersten Entwurfes des Jahresabschlusses durch die Kämmerei vom RPA erstellt wird, wurde beanstandet, dass sich die Gesellschaften mit anderen Werten in den Buchungsunterlagen darstellen, als die tatsächliche Sachlage ist. Im Ausräumungsverfahren - also vor Aufstellung des Endberichtes durch das RPA - wurden diese Empfehlungen umgesetzt und u. a. die Abwertung von SWFG mbH und GAG mbH erfolgte.

Herr von der Bank kann die Aussage in der Stellungnahme der Verwaltung auf Seite 4 im 3. Absatz nicht nachvollziehen. Hier wird erläutert, dass die SWFG zum Zeitpunkt der EÖB bereits überschuldet war und ein negatives Eigenkapital aufwies, was damals bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz vom Landkreis nicht erkennbar war. Er erinnert sich an seine erste Sitzung im Wirtschaftsausschuss im Herbst 2008, wo bereits durch Abgeordnete darauf hingewiesen wurde, dass die Vermutung nahe gelegen hat, dass die SWFG zu dieser Zeit bereits überschuldet gewesen ist. Es gab deutliche Warnhinweise des Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss der SWFG mbH damals geprüft hatte.

Frau Wehlan betont, dass eine Stellungnahme der Verwaltung sich immer auf konkrete Sachverhalte bezieht. Rückblickend wäre ein Prüfauftrag des Kreistages ans RPA, mit der Maßgabe einen aktuellen Bericht zur SWFG zu erhalten, angeraten gewesen.

Herr Steinhausen teilt mit, dass für ihn weder die Abwertungen der GAG mbH noch der SWFG mbH in diesem Rahmen betriebswirtschaftlich oder inhaltlich begründet sind. Die zur Verfügung gestellten Daten sind seiner Ansicht nach nicht ausreichend.

Er fragt, weshalb nicht auch die FGS mbH und die VTF mbH einer Neubewertung des Finanzanlagevermögens unterzogen wurden.

Den kommunalen Tochtergesellschaften wird es so schwer gemacht, sich auf dem Kapitalmarkt Geld zu besorgen. Wenn diese weitere finanzielle Mittel benötigen, kann das dann nur wieder über Bürgschaften des Eigentümers laufen.

Frau Wehlan weist auf den Kreistagsbeschluss zur GAG mbH hin, wo deren Weiterentwicklung beschlossen wurde und woraufhin hier die Abwertung der Gesellschaft bis auf das Stammkapital erfolgte.

Bezüglich der SWFG mbH bittet Sie, das Haushaltssicherungskonzept hinzuzuziehen. Bei der Gesellschaft geht es nun darum, eine ordentliche Entwicklung zu vollziehen um die Liquidität zu sichern und das Vermögen nutzbringend einzusetzen um nicht immer wieder in die Situation zu geraten, Millionendarlehen ausgeben zu müssen. In der mittelfristigen Finanzplanung wird der Kreis jedoch mit Zuschüssen arbeiten müssen.

Frau Grassmann erkundigt sich nach den Konsequenzen der Abwertungen für die Kreishaushalte der künftigen Jahre bzw. für die Eröffnungsbilanz und was geschehen wäre, wenn die Verwaltung den Empfehlungen des RPA nicht gefolgt wäre.

Sie möchte wissen, welche Bewertungsmethoden dazu geführt haben, dass das RPA nun das Anlagevermögen anders beurteilt hat.

Frau Wehlan erinnert, dass die Verfahrensweise zur Jahresabschlusserstellung in der Kommunalverfassung geregelt ist. Im Prüfbericht des RPA auf den Seiten 25, 26 und 27 sind die Sachverhalte aufgeführt, welche im Jahr 2012 fehlerhaft ausgewiesen und im Rahmen des Ausräumungsverfahrens korrigiert wurden. Der Vorgang zur Abwertung der SWFG ist gegenüber dem Innenministerium kommuniziert worden.

Herr Muschinsky bittet für den Rechnungsprüfungsausschuss am 12.4.2016 um eine Liste, was gegen die Abwertung der Beteiligungen sprach und welche Konsequenzen mit der Abwertung für die SWFG entstehen.

Frau Wehlan sichert die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen anhand einer Situationsbeschreibung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes und aus Sicht der Kämmerei zu.

Herr von der Bank erkundigt sich, was dagegen sprechen würde, die Stellungnahme der Verwaltung dahingehend umzuformulieren, sodass dem Landrat die Entlastung nicht erteilt wird.

Herr Ferdinand gibt zu bedenken, dass normalerweise erst gravierende Feststellungen zu einer eingeschränkten Testierung führen würden. Normalerweise würden die vom RPA aufgeführten Feststellungen noch zum regulären Tagesgeschäft gehören und folglich zum Testat und zu einer Entlastung des Landrates führen. Die Positionierung des RPA zum Jahresabschluss 2012 wurde akzeptiert. Die Diskussion, die gerade geführt wird, taucht unter den Punkten im Feststellungsprotokoll, die zu einer eingeschränkten Entlastung führen, nicht einmal auf. Demzufolge wäre auf dem Hintergrund der aktuellen Feststellungen eine Nichtentlastung des Landrates nicht nachzuvollziehen.

Die Vorlage 5-2728/16-I/1 wird dem Kreistag nicht zur Annahme empfohlen.

TOP 7

Informationsvorlagen

TOP 7.2

Umgang mit der Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2016 und Information zum Kreistagsbeschluss zur Vorlagennummer: 5-2581/15-I/1 (Prüfauftrag zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) (5-2729/16-I)

Fragen zur Vorlage seitens der Abgeordneten gibt es nicht.

Die Vorlage 5-2729/16-I wird zur Kenntnis genommen.

Luckenwalde, d. 22.4.2016

Hohlfeld
Der Vorsitzende

Kozák
Protokollantin



Aufgabengliederung im Dezernat IV

Stand 26.04.2016

Aufgabengliederung im Dezernat IV

Inhaltsverzeichnis

Bürgerberatungszentrum am Flughafen Berlin Brandenburg	3
Aufgaben des Fluglärmenschutzbeauftragten	3
Schallschutzberatung (Flughafen BER)	5
61 Kreisentwicklungsamt.....	6
61.0 Amtsleitung	6
61.1 SG Bauleitplanung (5).....	8
61.2 SG Kreisentwicklung	12
62 Kataster- und Vermessungsamt.....	15
62.0 Amtsleitung	15
62.1 SG Vermessung.....	17
62.2 SG Liegenschaftskataster	19
80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement	21
80.0 Amtsleitung	21
80.1 SG Wirtschaft.....	23
80.2 SG Arbeitsmarktpolitik.....	26
80.3 SG Tourismus	28

Legende:

FS:	freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
PS:	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
PEnW:	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
A:	Auftragsangelegenheit
O:	Organleihe
i. V.:	innere Verwaltung ¹
VZE:	Vollzeiteinheiten lt. Stellenplan für 2016

¹ Die in diesen Bereichen wahrgenommen Aufgaben stellen Querschnittsaufgaben dar, welche zur Erfüllung der unmittelbaren Aufgaben erforderlich sind.

Bürgerberatungszentrum am Flughafen Berlin Brandenburg

Bürgerberatungszentrum am Flughafen Berlin Brandenburg

(4,00 VZE inkl. 1,00 VZE geförderter Stelle „Mitarbeiter allg. Schallschutzberatung“)

Aufgaben des Fluglärmschutzbeauftragten²

Lfd. Nr.	Aufgabe
1.	Statistische Auswertungen zum Fluglärm
	Auswertung und Aufbereitung von Fluglärmbeschwerden zur Herausarbeitung von Schwerpunkten und Handlungsvorschlägen für die zuständigen Stellen regelmäßige Auswertung der Messergebnisse der Fluglärmmessanlage
2.	Vorschläge zur Lärminderung
	Erörterung aller Möglichkeiten zur Minderung des Fluglärms mit der Genehmigungsbehörde, der Flugsicherung, den Luftfahrtunternehmen, der örtlichen Luftaufsicht, dem Flughafen sowie weiteren Stellen Mitwirkung bei der Konzeption von Verfahren zur Bekämpfung des Fluglärms, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen und Einflussnahme hinsichtlich einer lärmoptimierten Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmarmen Start- und Landeverfahren sowie der Festlegung örtlicher Flugbetriebsbeschränkungen
3.	Bearbeitung von Fluglärmbeschwerden
	Entgegennahme und Registrierung von Fluglärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Pflege einer rechnergestützten Datenbank sachliche Prüfung und Aufklärung von Beschwerden durch Nachfrage und Anforderung von Stellungnahmen bei den Genehmigungsbehörden, Flugplatzgesellschaften, Luftverkehrsgesellschaften, Flugsicherungsstellen und ggf. beim Beschwerdeführer Beantwortung von Fluglärmbeschwerden sowie Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen Bewertung von Fluglärmbeschwerden auf Regelverstöße sowie Anzeige von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG bei den für die Luftaufsicht zuständigen Stellen

² Übernahme der Aufgabe des Fluglärmschutzbeauftragten vom Land Brandenburg mit Beschluss des Kreistages vom 01.11.10, KT-4-0751/10-IV. Freiwillige Aufgabe

4. Teilnahme an Sitzungen der Fluglärmschutzkommission

Erstellung von Berichten für die Fluglärmschutzkommission

Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Beschlüssen der Fluglärmkommission

5. Beratungstätigkeit

Beratung der Beteiligten bei Grundstücksankäufen bzw. Bauvorhaben im Flughafenumfeld

Beratung von Bürgern und der Verwaltung zu Fragen des Flughafens BER

Beratung von Bürgern zu den aktuellen und zukünftigen Flugrouten und den damit verbundenen Lärmeinwirkungen

6. Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange in luftverkehrsrechtlichen Fachplanungsverfahren der Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde

Schallschutzberatung (Flughafen BER)³

Lfd. Nr.	Aufgabe
1.	Schallschutzberatung von Bürgern im Bereich des Flughafens BER
	Prüfung der Betroffenheit durch den Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld
	Erläuterung der vorliegenden Schallschutzunterlagen
	Prüfung der Plausibilität der Schallschutzunterlagen
	Analyse der Möglichkeiten
	Aufzeigen von Möglichkeiten und Umsetzung der Anliegen
	Anfertigen von Kartenmaterial und Übergabe an den Bürger
	Erwirken von Kulanzmaßnahmen im Fall des dringenden Erfordernisses eines Bürgers
	Abstimmung mit der FBB zur aktuellen Bearbeitung der Anliegen und zur Handhabung einzelner Anliegen
	Lösung von Konfliktsituationen
2.	Sonstige Beratungen
	Umgang mit Lärm
	Beratung zur schallschutzbezogenen Verkehrswertermittlung
	Beratung zum passiven Schallschutz
	Beratung zum Schallschutzprogramm des BER
	Auskünfte zu Schallschutzansprüchen
	Vermittlung von Gutachtern

³ Beschluss des Kreistages vom 26.06.2006, KT-3-0820/06-IV zur Einsetzung eines Flughafenkoordinators. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe.

61 Kreisentwicklungsamt

61 Kreisentwicklungsamt

61.0 Amtsleitung (2,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Fachliche Leitung Gewährleistung der fach- und bedarfsgerechten Wahrnehmung der Aufgaben und Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung Aufgaben im Amt koordinieren, lenken und kontrollieren		i.V.
2.	Personalverantwortung Personalplanung, Mitarbeitergespräche Gefährdungsbeurteilung inkl. Abstellung von Mängel Jährliche Belehrung der Mitarbeiter		i.V.
3.	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	KomHKV	PS
4.	Öffentlichkeits- und Gremienarbeit		i.V.
5.	Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB Erteilung von Genehmigungen/Versagungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Durchführung verschiedener Entschädigungsverfahren Widerspruchs- und Klageverfahren Entscheidungen über bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder in verschiedenen Fällen Prüfungsaufgaben bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen	§ 1 BauGBZV	PEnW

61 Kreisentwicklungsamt

Prüfaufgaben bei städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Zustimmungsverfahren bei gemeinsamen Flächennutzungsplänen/ Bauleitplanungen bei Gebiets- oder Bestandsänderung

Beratung von Dritten im Rahmen der Zuständigkeit zu allen Fragen des Planungsrechts und den berührten Nachbardisziplinen

Zuarbeit von Statistiken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegenüber dem MIL (§ 3 der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch die GL, und dem LK TF vom 22.11.1999)

Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des PLIS (vertragliche Grundlage wie vor)

61 Kreisentwicklungsamt

61.1 SG Bauleitplanung (5,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Federführung zur Ermittlung von Planungsgrundlagen	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG; Art. 17 LPIV; § 2 Abs. 3 RegBkPIG	PS
	Strukturuntersuchungen Bestandsaufnahmen Führung eines Raumordnungskatasters Erarbeitung von Flächenbilanzen Führung eines Nachweises über die Belegung der Siedlungsflächen		
2.	Federführung für Grundsatzplanungen zur Entwicklung des Kreises	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf	PS
	Diskussion planerischer Grundsatzfragen kreis- und länderübergreifend Auswertung der Planungsvorstellungen der Ministerien und sonstiger Behörden Raumbeobachtung anhand des Raumordnungskatasters Erarbeitung bzw. Fortschreibung kreislicher Konzepte, u. a. des Leitbildes des LK TF, und Vorstellen in den politischen Gremien Beauftragung von Gutachten zur Kreisentwicklung Erarbeiten von Kreistagsbeschlüssen und -vorlagen		
3.	Federführung für die Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. v. m. § 10 ROG; Art. 7, 8, 8 a, 10, 20 LPIV; § 2 Abs. 3 RegBkPIG;	PS
	Auswertung u. Beobachtung der Planungen der obersten Behörden, Landesoberbehörden u. unteren Landesbehörden (z. B. Landesentwicklungspläne, Luftverkehrskonzept, informelle Entwicklungsstrategien zu Nachhaltigkeit, Demographie, Raumentwicklung etc.)		

61 Kreisentwicklungsamt

Vertreten kreislicher Standpunkte bei Erörterungsterminen

Erarbeitung der kreislichen Grundlagen für die Regionalplanung (kreisliche Vorgaben z. B. bzgl. der Siedlungsplanung, Verkehrsplanung, der Landschaftsrahmenplanung etc.)

Abstimmung der kreislichen Vorstellungen zur Regionalplanung innerhalb der Kreisverwaltung

Unterrichtung der zuständigen Fachausschüsse und Erörterung der Fachbelange

Fachliche Beurteilung der Entwürfe der Regionalpläne

Darlegung der kreislichen Interessen bei entsprechenden Erörterungsterminen

4.	Federführung bei der Beurteilung sonstiger raumbedeutsamer Planungen	Art. 10 LPIV; § 17 FStrG; §§ 38 Abs. 2 u. 39 Abs. 1a BbgStrG; §§ 10, 13 Abs. 1 u. 15 Abs. 3 ROG i. V. m. § 1 ROV; § 2 GROVerfV; § 10 Abs. 2 LuftVG; § 122 Abs. 2 BbgKVerf	PS
	Stellungnahme zu Raumordnungsverfahren Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren Planungen, Gutachten und Einzelgenehmigungen, auch der angrenzenden Landkreise und Länder Darlegung der kreislichen Interessen bei entsprechenden Erörterungsterminen		
5.	Mitwirkung bei der Nachnutzung von Konversionsstandorten	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. Art. 20 LPIV	PS
	Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben zwischen Land und Gemeinden Abstimmung mit Behörden und Planungsbüros Interessenvertretungen bei beauftragten Gutachten Mitwirkung beim Verkauf von Liegenschaften		

61 Kreisentwicklungsamt

6.	Beteiligung des Landkreises i. R. der Bauleitplanung der Kommunen, weiterer Satzungen nach BauGB, raumbedeutsamer Planungen und Einzelmaßnahmen:	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. Art. 20 LPIV;	PS
	Beurteilung von Planungen in Bezug zur raumordnerischen Einordnung in die kreisliche Struktur und Entwicklung fachliche Beurteilung der Planungen der Gemeinden/Vorhabenträger als Träger öffentlicher Belange Erörterung der Fachbelange der Ämter zur Bündelung der kreislichen Stellungnahmen Liegenschaftsangelegenheiten, u. a. ehemals militärisch genutzter Flächen federführende Bearbeitung der gebündelten kreislichen Stellungnahmen		
7.	Beratung von Planungsträgern, Planern und Investoren zur Bauleitplanung	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf	FS
	Beratung zu Verfahrensfragen Hilfestellung zur fach- und sachgerechten Abwägung Vorhalten der genehmigten Planungen zur Einsicht und Bereitstellung der Planungen für die Fachämter Beratung bei investiven Maßnahmen zur Schaffung des Bau- und Planungsrechtes		
8.	Beteiligung nach anderen Fachgesetzen und Beurteilung der Vorhaben/Planungen Dritter aus planungsrechtlicher Sicht:	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf	PS
	Er- und Verarbeitung fachlicher Stellungnahmen als Betroffener bzw. für die Fachämter des Landkreises TF Handelnder (TöB-Funktion)		
9.	Gewährleistung/Betreuung GIS-Dienst	§ 2 BbgGDIG	PS
	Erarbeiten entsprechender Netzdienste wie z. B. Such-, Darstellungs-, Download-, Transformations- oder Abrufdienste Bereitstellung bzw. zugänglich machen dieser Dienste für Dritte (andere öffentliche Stellen (z. B. Katastrophenschutzstab), Wirtschaft, Wissenschaft, dem Einzelnen)		
10.	Auslegung von Planungen für Dritte	spezialgesetzliche Regelungen	PS

61 Kreisentwicklungsamt

61.2 SG Kreisentwicklung (7,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Federführung bei der Verkehrsplanung	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 17 FStrG; §§ 9 a Abs. 1, 36, 38 ff BbgStrG; Art. 17 LPIV; §§ 36, 38 EkrG; § 10 Abs. 2 LuftVG	PS
	Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern Straße, Bahn, Luft (Bundesverkehrswegeplan, Landesstraßenbedarfsplan, Luftverkehrskonzept, Wasserstraßen, gemeindliche Konzepte etc.) Vertreten der kreislichen Interessen gegenüber den Planungsträgern Beurteilung aller diesbezüglicher Planungen und Maßnahmen Dritter Integrierte Abstimmung gemeindlicher und übergeordneter Verkehrsplanungen und-konzepte Erarbeitung der gebündelten Stellungnahme des Landkreises TF		
2.	Federführung bei der Planung von Kreisstraßen einschl. straßenbegleitender Radwege:	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 9 a Abs. 1, 36, 38 ff BbgStrG	PS
	Einordnung in die Verkehrskonzeption des Landkreises Abstimmung der Planungen in Fachausschüssen und dem Kreisausschuss Beteiligung der betroffenen Kommunen u. Erörterung der Maßnahme Einholen und Überprüfen von Kostenvoranschlägen auf der Grundlage der HOAI Ausarbeiten von Ingenieurverträgen finanzielle Sicherstellung der Planungen/Akquirieren von Fördermitteln Erarbeitung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren		

61 Kreisentwicklungsamt

Erörterung der Maßnahme mit den Grundstückseigentümern
fachliche Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Erörterung der Kreisstraßenplanung im Rahmen der Planfeststellung
(Anhörungsverfahren)

3.	Federführung bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 9 a Abs. 1, 36, 38 ff BbgStrG	PS
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Fachämter Erarbeitung der gebündelten Stellungnahme für die Kreisverwaltung Stellen des Planfeststellungsantrags Vorbereitung des Erörterungstermins Erarbeiten von Kreistagsvorlagen Sicherung der öffentlichen Bekanntmachungen Mitwirkung beim Grunderwerb Mitwirkung bei Enteignungsverfahren		
4.	Federführung bei der Planung, Bau sowie Ausweisung sonstiger touristischer Wege	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 9 a, 36, 38 ff BbgStrG; § 15 Abs. 6 LWaldG; § 22 Abs. 5 BbgNatSchAG	PS
	Erstellen touristischer Konzepte (Rad-, Wander-, Reitwege etc.), auch für Zertifizierungen gesetzliche Markierungsbefugnis für Wander-, Radwander- u. Reitwege sowie für Sport- und Lehrpfade Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für vorgenannte Wege Planung und Bau von Rad- und Skatewegen, ggf. m. Planfeststellung Akquirieren von Fördermitteln		

61 Kreisentwicklungsamt

Betreuung Projektsteuerung
 Leitung und Mitwirkung in verkehrsinfrastrukturellen AGs
 Mitwirkung beim Grunderwerb
 Mitwirkung bei Enteignungsverfahren
 Vergabe der Schlussvermessung
 Datenerfassung und -pflege zur GIS-Nutzung

5.	Federführung bei der Widmung und Einstufung von öffentlichen Straßen	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 6-8 BbgStrG;	PS
	Widmung, Umstufung, Teileinziehung und Einziehung von Straßen in der Baulastträgerschaft des Landkreises Mitwirkung bei den Verfahren anderer Straßenbaulastträger		
6.	Vergabe von Gutachten und sonstigen Planungen	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf	PS
	Einholen und Überprüfen von Kostenvoranschlägen auf der Grundlage der HOAI Ausarbeiten von Verträgen Finanzielle Sicherstellung der Planungen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Auswertung der Stellungnahmen durch die Kreisverwaltung Vorbereitung von Erörterungsterminen/Vertreten kreislicher Belange Erarbeitung von Kreistagsvorlagen		
7.	Beteiligung nach anderen Fachgesetzen und Beurteilung von Vorhaben/Planungen Dritter	§ 122 Abs. 2 BbgKVerf	PS
	Er- und Verarbeitung fachlicher Stellungnahmen als Betroffener bzw. für die Fachämter (TöB-Funktion)		
8.	Auslegung von Planungen für Dritte	spezialgesetzliche Regelungen	PS

62 Kataster- und Vermessungsamt

62 Kataster- und Vermessungsamt

62.0 Amtsleitung (3,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Fachliche Leitung Gewährleistung der fach- und bedarfsgerechten Wahrnehmung der Aufgaben und Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung Aufgaben im Amt koordinieren, lenken und kontrollieren		i.V.
2.	Personalverantwortung Personalplanung, Mitarbeitergespräche Gefährdungsbeurteilung inkl. Abstellung von Mängel Jährliche Belehrung der Mitarbeiter Kontrolle und Unterstützung der unterstellten Führungskräfte Koordination Azubi- und Praktikanteneinsatz		i.V.
3.	Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen	KomHKV	PS
4.	Öffentlichkeits- und Gremienarbeit		i.V.
5.	Gutachterausschuss (GAA) für Grundstückswerte und Geschäftsstelle des GAA Bildung des Gutachterausschusses Vertretung des Gutachterausschusses nach außen Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung	§ 1 BbgGAV	PS

62 Kataster- und Vermessungsamt

Marktanalyse

Erarbeitung und Beschluss von Bodenrichtwerten

Erarbeitung und Beschluss des Grundstücksmarktberichtes

Vorbereitung und Beschluss von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

Erläuterung der Gutachten gegenüber Behörden und Gerichten

Ermittlung des sonstigen, für die Wertermittlung erforderlichen Daten
(Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Flächenumrechnungsfaktoren, u.a.)

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung; Bodenrichtwertauskünfte

Stellungnahmen zu Wertangaben

62 Kataster- und Vermessungsamt

62.1 SG Vermessung (16,88 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Geometrieverbesserung Karten- Riss- Analyse Katastererneuerung in ausgewählten Bereichen durch Bestimmung von örtlichen Passpunkten und Überprüfung und Vervollständigung des Katasterzahlennachweises Homogenisierung der Liegenschaftskarte	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
2.	Führung der Nachweise der Grundlagenvermessung schriftliche und mündliche Auskunft aus den Nachweisen des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes der Landesvermessung Aktualisierung der Datenbestände Herstellung und Erneuerung des Aufnahmepunktfeldes örtliche Herstellung und Erneuerung des dem trigonometrischen Festpunktfeld nachgeordneten Aufnahmepunktfeldes Aufbereitung des Berechnungen, Sicherungen und beschreibenden Unterlagen	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
3.	Abstimmung der Geobasisdaten an den Landes- und Kreisgrenzen Überarbeitung der Nachweise des Liegenschaftskatasters und Ergänzung in Abstimmung mit den benachbarten Kreisen und Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
4.	Durchführung von Liegenschaftsvermessungen Beratung von Eigentümern hinsichtlich geplanter Liegenschaftsvermessungen Mediation Kostenschätzungen Fortführungsvermessung nach Antragstellung	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW

62 Kataster- und Vermessungsamt

Vorbereitung, Durchführung und Ausarbeitung aller außen- und innendienstrelevanter Tätigkeiten bei Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen; Abmarkungen; Gebäudeeinmessungen
Koordinierung der im Kreisgebiet anfallenden vermessungstechnischen Arbeiten

5.	Vermessungsaufgaben für Bauleitplanung	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
	Herstellung von amtlichen Lageplänen		
6.	Überwachung der Gebäudeeinmessungspflicht	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
	Unterrichtung des Einmessungspflichtigen und ggf. Veranlassung der Einmessung von baulichen Anlagen		
7.	Gebietstopographie	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
	Erfassung der lokalen Veränderungen der Landschaft und Dokumentation entsprechend den Regelungen des ATKIS-Objektartenkatalogs Zusammenarbeit mit den Veränderungsverursachern (Kommunen, Energieversorgern, Landwirtschaft, Forst, u.a.)		

62 Kataster- und Vermessungsamt

62.2 SG Liegenschaftskataster (19,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Erstellung und Führung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) Katasterbuchwerk (Erfassung von Flächengrößen, Lagebezeichnungen, Nutzungsarten, Angaben zum Eigentümer, u.a., Datenabgleich mit Kommunen und Behörden, Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch) Katasterkartenwerk (Datenerfassung von Flurstücken, Gebäuden, Nutzungsarten, Angaben zur Bodenschätzung) Katasterzahlenwerk (Vervollständigung des Zahlennachweises)	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
2.	Katasterbenutzung Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Auskünften aus ALKIS und aus historischen Unterlagen Auszüge aus ALKIS in analoger und digitaler Form, soweit erforderlich Umwandlung in andere Datenformate Gebührensätzungen Bearbeitung von Widersprüchen, Anhörungen Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. Identität von historischen und aktuellen Flurstücken) Erarbeitung und Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen Erarbeitung und Ausstellung von Eigentumsrückverfolgungen Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung Zuarbeit zu Bodenordnungsverfahren Reprographie Vervielfältigung und Herstellung von Karten (scannen, plotten)	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW

62 Kataster- und Vermessungsamt

3. Messungsvorbereitung	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
Erstellung von Vermessungsunterlagen für amtseigene Vermessungen, geplante Vermessungen der ÖbVI, Ingenieurbüros, Flurneuordnungsbehörden		
4. Prüfung von Vermessungsschriften	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
Prüfung der Qualität der Ergebnisse der eigenen und der eingereichten Liegenschaftsvermessungen Bescheinigung der Eignung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster		
5. Katasterübernahme	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
Fortführung (Aktualisierung) des Geoinformationssystems ALKIS Fortführungsmittelungen an Eigentümer, Berechtigte, Grundbuch, u.a. Übernahme der Ergebnisse von Flurneuordnungen Übernahme von sonstigen Veränderungen (Lageveränderungen) Gebührenaufstellung		
6. Archiv und Vermessungsrisregister (ANS)	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW
Umsetzung der Archivordnung Aktualisierung und Vervollständigung des Vermessungsrisregisters(rd. 100.000 Risse und Zahlennachweis)		
7. Vertrieb von Karten und Plänen aus dem geographischen Informationssystem und von Produkten der Landesvermessung	§ 27 Abs. 1 BbgVermG	PEnW

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

80.0 Amtsleitung (2,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Fachliche Leitung Gewährleistung der fach- und bedarfsgerechten Wahrnehmung der Aufgaben und Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung Aufgaben im Amt koordinieren, lenken und kontrollieren		i.V.
2.	Personalverantwortung Personalplanung, Mitarbeitergespräche Gefährdungsbeurteilung inkl. Abstellung von Mängel Jährliche Belehrung der Mitarbeiter Kontrolle und Unterstützung der unterstellten Führungskräfte Koordination Azubi- und Praktikanteneinsatz		i.V.
3.	Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen	KomHKV	PS
4.	Öffentlichkeits- und Gremienarbeit		i.V.
5.	Wirtschaftsförderungsbeauftragter und Investitionsmanager des Landkreises Zentraler Ansprechpartner in der Kreisverwaltung für die Akquise und Unterstützung von Investitionsvorhaben im Landkreis Teltow-Fläming	KT-Nr. 4-1196/12 LR § 122 Abs.2 KVerfBbg Beschluss der DB 02.04.2012	FS

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

Hilfestellung und Unterstützung für Investoren bei Genehmigungsverfahren innerhalb der Verwaltung

6.	Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Arbeitsmarktförderung und Tourismus im Landkreis		FS
	Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern und Wirtschaftsförderern der Städte und Gemeinden des Landkreises und den anderen Interessenvertretern der Wirtschaft , wie z. B. MfWE, MIL, MASGF, ZAB, Arbeitsagentur, Jobcenter, IHK, HWK, Kreishandwerkerschaft, ILB, LASA, VBB, LAG, TMB, Tourismusverband, Unternehmerverbände, Gewerbeverbände, Wirtschaftsjuvenen, etc.		
7.	Ansprechpartner für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Partnerregionen und anderen Regionen im In- u. Ausland	KT-Nr. 4-1196/12 LR § 122 Abs.2 KVerfBbg Beschluss der DB 02.04.2012	FS
8.	Vertretung des Landkreises als Aufgabenträger des ÖPNV	ÖPNV-Gesetz	PS
9.	Vertretung des Landkreises in verschiedenen Beiräten	KT-Nr. 4-1196/12 LR §122 Abs.2 KVerfBbg Beschluss der DB 02.04.2012	FS
	Beirat der Zukunftsagentur Brandenburg GmbH Beirat der Gesellschafter des VBB Verwaltungsausschuss und Kündigungsschutzausschuss der Agentur f. Arbeit Potsdam Beirat des Jobcenters TF Nahverkehrsbeirat des Landkreises TF		

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

80.1 SG Wirtschaft (4,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Fertigen von Stellungnahmen zu geplanten Investitionsvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur	Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ i. V. m. GRW-G Große Richtlinie, KT-Nr. 4-1196/12 LR	PS
2.	Netzwerk Schule- Wirtschaft	KT-Nr. 4-1196/12 LR Beschluss der DB 02.04.2012 Leitbild TF KT 4-1996/14 LR	FS
	Organisation und Durchführung der Berufsorientierungstourneen zur besseren Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern der kreislichen Oberschulen und seit 2014 auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien mit den Gymnasien Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Lehrer, Berufsberater, Berufseinstiegsbegleiter und anderer Institutionen zur Bekanntmachung regionaler Unternehmen Organisation von Netzwerksitzungen zu neuen Programmen und Initiativen auf dem Gebiet der Berufsorientierung		
3.	Netzwerk Mittelstand und Fachkräftesicherung	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4-1996/14 LR	FS
	Betreuung von Kleinen und Mittelständischen Unternehmen im Landkreis Teltow-		

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

Fläming zur optimalen Begleitung unternehmerischer Herausforderungen wie Fördermittelberatung und Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
Organisation von Netzwerksitzungen als Informationsplattform für Unternehmen, Institutionen und Partner

4.	Breitbandinitiative	KT-Nr. 4-1125/11 LR Leitbild TF KT 4-1996/14 LR	FS
Organisation und Koordinierung der Erschließung des Landkreises mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen Umsetzung des Bundesprogramms zum Breitbandausbau in Deutschland für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und das Amt			
5.	Wirtschaftswoche	Leitbild TF KT 4-1996/14 LR	FS
Organisation und Durchführung der Wirtschaftswoche Teltow-Fläming Mitwirkung beim Wirtschaftspreis TF			
6.	Abrechnung der ESF Projekte	Laut Zuwendungsbescheid	FS
Fachkräftesicherung im Rahmen des Regionalbudgets V Teltow-Fläming Verwendungsnachweise und entsprechende Zuarbeiten an die LASA GmbH			
7.	Gewerbegebiete	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4-1996/14 LR	FS
Erfassung und Dokumentation der Gewerbegebietsentwicklung im Landkreis Betreuung des Brandenburg Business Guide (Pflege und Datenerfassung für den Landkreis Teltow-Fläming)			

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

8.	Erneuerbare Energien	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4-1996/14 LR	FS
Vernetzung der Aktivitäten der Kommunen im Bereich Erneuerbare Energien in Kooperation mit der Klimakoordinierungsstelle im Umweltamt			
9.	Zusammenarbeit mit dem Einheitlichen Europäischen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (EAPBbg)	§ 4 BbgEAPG KT-Nr. 4-1196/12 LR	PS
10.	Mitwirkung bei Stellungnahmen im TöB Verfahren	§ 4 / 4a BauGB	PS
11.	ÖPNV	ÖPNV-Gesetz, EU-VO 1370/2007 KT-Nr. 4-1196/12-LR Leitbild TF KT 4-1996/14-LR	PS
Wahrnehmung aller Aufgaben als Aufgabenträger des üÖPNV Beantragung, Ausreichung und Abrechnung von Landesmitteln für den ÖPNV gegenüber dem LBV und dem MIL Planung und Verwaltung der entsprechend der Verkehrsverträge und Vereinbarungen zusätzlich zu den Landesmitteln notwendigen kreislichen Mittel Direktvergabe von Verkehrsleistungen Erarbeitung des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV im Landkreis Mitarbeit im Beirat der Gesellschafter und der Arbeitsgruppe ÖPNV im VBB Fachliche Begleitung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Mitwirkung bei Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange Erarbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern und Kommunen zum finanziellen Ausgleich			

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

80.2 SG Arbeitsmarktpolitik (7,00 VZE inkl. 4,00 VZE geförderter Stellen Integrationsbegleiter/-in)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik im LK unter Beachtung der regionalen Besonderheiten und der Struktur der Wirtschaft	KT-Nr. 4-1125/11-LRB vom 27.02.12; Leitbild TF KT 4-1996/14-LR	FS
2.	Inhaltliche und finanzielle Umsetzung von ESF-, Bundes- und Landesarbeitsförderprogramme.		FS
	Landesförderprogramm "Arbeit für Brandenburg"	KT-Nr. 4-0636/10 vom 28.06.2010	
	ESF-Förderprogramm "Lotsendienst"	KT-Nr. 4-1996/14-IV vom 15.07.2015	
	ESF-Förderprogramm "Integrationsbegleitung plus Familie"	KT-Nr. 4-1996/14-IV vom 15.07.2014 KT-Nr. 5-2336/15-IV vom 04.05.2015	
	Verwendungsnachweisbearbeitung für das ESF-Förderprogramm "Regionalbudget"; Bundesprogramm "Kommunalkombi", Bundesprogramm "Bürgerarbeit", „Arbeit für Brandenburg“, „Lotsendienst“, „Integrationsbegleitung“, „Integrationsbegleitung plus Familie“	KT-Nr. 4-0145/09-LR vom 23.03.2009 KT Nr. 4-0630/10-LR vom 30.06.2010	
	Bearbeitung von Anhörungen und Widersprüchen		
3.	Akquise von Fördermitteln und Prüfung der Voraussetzungen für die Beantragung	KT-Nr. 4-1125/11-LRB vom 27.02.12; Leitbild TF KT 4-1996/14-LR	FS
4.	Erarbeitung von Handlungsvorschlägen und Konzepten für Europa-, Bundes-, Landes- und kreislichen Arbeitsfördermaßnahmen	Leitbild TF KT 4-1996/14-LR	FS

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

5.	Management und Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Partnern und Netzwerken der aktiven Arbeitsmarktpolitik	KT-Nr. 4-1196/12-LR	FS
6.	Ansprechpartner/in für die Umsetzung von Arbeitsförderprogramme	KT-Nr. 4-1196/12-LR	FS

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

80.3 SG Tourismus (3,00 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständigkeitsregelung	Art der Aufgabe
1.	Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung zu touristischen Leistungen des Landkreises	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4-1996/14 LR Beschluss DB 4-1196/12 - LR v. 02.04.12,	FS
	Koordination aller anfallenden Aufgabenfelder zur Bekanntmachung der Flaeming-Skate, Repräsentation der Region auf nationalen und internationalen Messen und während touristischer Veranstaltungen unterschiedlichster Art im Land Brandenburg und darüber hinaus Organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung u. Realisierung der Teilnahme an Messen (z.B. Grüne Woche, ITB, Berlin-Vital) Vorbereitung, Steuerung und Realisierung von touristischen Höhepunkten im Landkreis Organisation touristischer Workshop		
2.	Organisation u. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Fläming e.V., der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH und weiteren Vereinen und Verbänden im In- u .Ausland	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4-1996/14 LR Beschuß DB 4-1196/12 - LR v. 02.04.12,	FS
3.	Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion für die touristische Entwicklung im Landkreis Zusammenarbeit mit den Kommunen	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4-1996/14LR Beschuß DB 4-1196/12 - LR v. 02.04.12,	FS
	Mitwirkung an der Erarbeitung touristischer Entwicklungskonzeptionen im Landkreis		

80 Amt Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement

Organisation und inhaltliche Begleitung der Arbeitsgruppe Tourismus Teltow-Fläming
Leitung und Mitwirkung in touristischen und infrastrukturellen Arbeitsgruppen auf LK-Ebene
Koordination bzw. Erfüllung der Arbeitsaufgaben aus der Mitwirkung im Vorstand
Tourismusverband Fläming im LK

4.	Betreuung touristischer Leistungsträger im Landkreis bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Angebote für die Gäste im Landkreis	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4- 1996/14 LR Beschluß DB 4-1196/12 - LR v. 02.04.12,	FS
5.	Leitung und Organisation der Skate-Arena	KT-Nr. 4-1196/12 LR Leitbild TF KT 4- 1996/14 LR Beschluß DB 4-1196/12 - LR v. 02.04.12,	FS
Sicherung der technischen Infrastruktur der Sportanlage "Skate-Arena Jüterbog" Veranstalter und Organisation von Meisterschaften im Speedskaten (DM, NDM, LM) Technisch-organisatorische Unterstützung von Fremdveranstaltungen in der Skate-Arena Jüterbog und der Region Organisation und Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen wie Flaeming-Skate-Junior-Cup, 100 km-Tour, Kids-Skate-Day u.a.			



Aufgabengliederung der Kämmerei

Stand: 26.04.2016

20 Kämmerei (Amtsleitung 2,00 VZE)

20.1 SG Kasse und Vollstreckung (18,38 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Rechtliche Grundlagen	Art der Aufgabe
1.	Zahlungsverkehr	§§ 38,39, 43 KomHKV	PS
	Übernahme der Buchungsbelege von der Geschäftsbuchhaltung		
	Annahme von Einzahlungen		
	Leistung von Auszahlungen (automatischer Zahlungsverkehr)		
	Kontoauszüge aufbereiten und die Avise zur Buchung vorbereiten		
	Bearbeitung der Zu- und Abgänge zu Sollstellungen		
	Klärung von nicht eindeutigen Zahlungen		
	Schwebeposten buchen		
	Auszahlungen aus Schnittstellen prüfen und abarbeiten		
	Verwahrkonten und Vorschüsse führen		
2.	Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und Verwaltung der Kassenmittel	§ 76 BbgKVerf, § 38 KomHKV	PS
	Liquiditätsplanung		
	Ausschreibungen und Aufnahme von Kassenfestkrediten		
	Führung und Abstimmung der Konten für die liquiden Mittel		
3.	Buchführung	§ 80 BbgKVerf	PS
	Ist-Buchungen der Einzahlungen und Auszahlungen		
	Führung der Personenkonten		
	Abstimmung der täglichen Buchungen mit dem Zeitbuch		
	Auswertung Soll-Ist Vergleiche zur Vorbereitung der Beitreibungsmaßnahmen (Mahnungen und Vollsteckungsaufträge)		
4.	Tagesabschluss und jährlicher kassenmäßiger Abschluss	§ 40 KomHKV	PS

	Tagesabschluss feststellen Abstimmung mit den Bankkonten Abschluss der Konten zum Jahresende und Feststellung der Bestände an Finanzmitteln Vorbereitung des kassenmäßigen Jahresabschlusses		
5.	Handvorschüsse und Einnahmekassen	§ 39 Abs. 2 KomHKV	PS
	Genehmigung von Anträgen auf die Eröffnung und Führung von Handvorschüssen und Einnahmekassen Sichere Aufbewahrung aller Wertgelasse		
6.	Vollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen	§ 41 KomHKV, VwVGBbg, BbgKostO, VwVfG, AO, VwZG, OWiG	PS
	Ankündigungen von Vollstreckungen und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen (Pfändungsaufträge, Forderungspfändungen, Drittschuldnerklagen, Zwangsversteigerungen, Zwangshypotheken, Inanspruchnahme der Haftungs- und Drittschuldner, Konkursverfahren, eidesstattliche Versicherungen) Vollstreckungsdienst für den Zentraldienstes der Polizei (ZDPol)		
7.	Veranlassung der Zwangsvollstreckung bei übrigen privatrechtlichen Geldforderungen	§ 41 KomHKV, ZPO	PS
	Einleitung von Maßnahmen zur Vollstreckung von zivilrechtlichen Forderungen (Mahnbescheide, Tätigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) Bearbeitung von Amtshilfen		
8.	Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen	§ 41 KomHKV	PS
	Entgegennahme von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung bzw. Vereinbarungen von Ratenzahlungen Feststellung der Uneinbringlichkeit von Geldforderungen zur Empfehlung von Nieder-		

schlagungen an die Fachämter

9.	Insolvenzverfahren	InsO	PS
Bearbeitung von außergerichtlichen Vergleichsverfahren mit Restschuldbefreiung			
Forderungsanmeldung bei Insolvenzverfahren			

20.2 SG Geschäftsbuchhaltung (10,50 VZE)

Lfd. Nr.	Aufgabe	Rechtliche Grundlagen	Art der Aufgabe
1.	Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung ggfs. Nachtragssatzung	§ 65 BbgKVerf	PS
	Erarbeitung der Eckwerte zur Bestimmung des finanziellen Rahmens Entwurf der Haushaltssatzung		
2.	Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans/ Nachtrag	§ 66 BbgKVerf, Abschn. 1 KomHKV	PS
	Verfügung über die Aufstellung an Fachämter Prüfung der Mittelanforderungen der Fachämter Entwürfe mit Ergebnis/-Finanzrahmen abstimmen Entwurf des Haushaltsplanes Vorlage zur Genehmigung und Veröffentlichung		
3.	Investitionsberatung und -kontrolle	BbgKVerf, KomHKV	PS
	Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung Beratung der Fachämter bei Investitionen Investitionsrechnungen, Folgekostenberechnungen Wirtschaftlichkeitsprüfungen Bewirtschaftung der Investitionspauschalen (§§ 17 und 22 GFG)		
4.	Ausführung des Haushaltsplanes	§§ 1 – 13 KomHKV	PS
	Verfügungen über die Ausführung des Haushaltsplans Stellungnahmen vor haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen des Kreistages Wahrnehmung von Anordnungsbefugnissen Bewirtschaftung des Geld- und Kapitalvermögens einschließlich der Rücklagen Überwachung der Haushaltsführung Buchung der Anordnungen der Fachämter (Ergebnisrechnung, Anlagenbuchhaltung) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 70 BbgKVerf)		

Haushaltswirtschaftliche Sperren
 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 BbgKVerf)
 Bildung von Haushaltsresten

5.	Haushaltssicherung	BbgKVerf, KomHKV	PS
	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, Zielformulierung und Berechnung Koordination der Beschlussfassung Überwachung der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes Prüfung des Einnahme-/ Ausgabeverhalten im Hinblick auf Gesetzestreue		
6.	Schuldenmanagement und Kreditwirtschaft	§ 64 BbgKVerf	PS
	gesamte Schuldenbewirtschaftung Aufnahme von Krediten und ihnen gleichkommenden Zahlungsverpflichtungen (ohne Kassenkredite)		
7.	Aufstellung der Finanzstatistiken	BbgKVerf, KomHKV	PS
	Erarbeitung von Monats- und Quartalsberichten Jahresfinanzstatistik, Schuldenstatistik Statistische Erhebungen für den Landkreis Teltow-Fläming		
8.	Angelegenheiten des Finanzausgleichs, der Kreisumlage und sonstiger Umlagen	§ 130 BbgKVerf	PS
	Festsetzung der Kreisumlage Schlüsselzuweisung und Finanzausgleichsumlage		
9.	Allgemeine Angelegenheiten des Landkreises als Steuerschuldner	BbgKVerf, KomHKV, UStG	PS
	Aufbereitung, Prüfung, Abwicklung steuerlich relevanter Vorgänge Erarbeitung der Steuererklärung (Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuer) Beratung der Fachämter, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Betreuung und Abwicklung von steuerlichen Außenprüfungen		

Untersuchung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten

10.	Aufstellung des Jahresabschlusses	§ 82 BbgKVerf, §§ 52 – 61 KomHKV	PS
	Erstellung der Haushaltsrechnung einschließlich Vorbereitung der Sitzung zur Prüfung der Jahresrechnung Weiterleitung an das Rechnungsamt		
11.	Aufstellung des Gesamtabchlusses	§§ 62 – 65 KomHKV	PS
	Erstellung der konsolidierten Gesamtbilanz		
12.	Kosten- und Leistungsrechnung	§ 18 KomHKV	PS
	Planung, Einführung und Steuerung von Kostenrechnungen Betriebswirtschaftliche Grundsatzfragen Wirtschaftlichkeitsberatung und -kontrolle Überprüfung der Gebührenkalkulationen der Fachbereiche		

Legende:

FS:	freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
PS:	pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
PEnW:	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
A:	Auftragsangelegenheit
O:	Organleihe
i. V.:	innere Verwaltung ¹
VZE:	Vollzeiteinheiten lt. Stellenplan für 2016

¹ Die in diesen Bereichen wahrgenommen Aufgaben stellen Querschnittsaufgaben dar, welche zur Erfüllung der unmittelbaren Aufgaben erforderlich sind.



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2736/16-LR

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

09.05.2016
15.06.2016
27.06.2016

Betr.: Umgang des Landkreises Teltow-Fläming mit der Beteiligungsgesellschaft
SWFG mbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag unterstützt die Empfehlung der Landrätin zur mittelfristigen geordneten Beendigung der Struktur- und Wirtschaftsfördergesellschaft mbH.
2. Der Kreistag beauftragt die Landrätin:
 - den Ablaufplan für die Beendigung der Gesellschaft spätestens Anfang 2018 dem Kreistag vorzulegen und
 - dabei Möglichkeiten für eine Beschäftigung des Personals der SWFG mbH beim Landkreis Teltow-Fläming zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 26.04.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Ausgehend von dem Beschluss des Kreistages Nr. 4-1125/11-LR vom 27.02.2012 wurde die SWFG mbH in eine Immobiliengesellschaft umstrukturiert. Der Kreistag beschloss in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen, bisher durch die SWFG mbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung des Landkreises zu integrieren sind. In den Beratungen einer dazu eigens eingerichteten Arbeitsgruppe sollten im Ergebnis die Abteilungen Immobilienmanagement und Biotechnologiepark der SWFG mbH zunächst innerhalb der GmbH weiter geführt werden, da eine Integration in die Verwaltung nicht zielführend und als zu kostenintensiv eingeschätzt wurde. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Landkreises wurde mit dieser Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung von einer damit verbundenen Einsparung von 200 T€ ausgegangen. Zudem fasste der Kreistag am 27.03.2013 den Beschluss Nr. 4-1484/13-LR zum Verkauf des Immobilienpakets der SWFG mbH und am 23.10.2013 den Beschluss Nr. 4-1513/13-KT/3 zur Einbehaltung von 2 Mio. € für die Liquiditätssicherung der SWFG mbH.

Mit diesen Beschlüssen und den Maßgaben der Haushaltssicherung des Landkreises ist klar definiert worden, dass das Engagement des Landkreises für die SWFG mbH nicht mehr auf eine Erweiterungsstrategie der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet ist, sondern auf die Verantwortung zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft. Ziel im zukünftigen Umgang mit der SWFG mbH ist die möglichst geringe finanzielle Belastung des Kreishaushaltes.

Der Biotechnologiepark hat auch zukünftig insbesondere für die Kreisstadt Luckenwalde eine herausgehobene Bedeutung. Auf dem Gewerbegebiet sind rd. 500 Arbeitsplätze entstanden und es grenzt unmittelbar an den städtischen Gewerbepark Zapfholzweg. Entwicklungsstrategien, um beispielsweise weitere Gesellschafter wie die Stadt Luckenwalde für den Biotechnologiepark zu gewinnen, scheiterten in den zurückliegenden Jahren. Aktuell sind Gespräche mit der Stadt Luckenwalde, zur besseren Einbindung des Biotechnologieparks in den Regionalen Wachstumskern aufgenommen worden, um über diesen Weg weitere Möglichkeiten der Unterstützung zu prüfen.

Die Lage der Gesellschaft stellt sich derzeit wie folgt dar: Unter Bezugnahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2014 ergibt sich, dass die SWFG mbH aufgrund ihrer Geschäftsfelder (Immobilienverkauf, Biopark Wohnen und Biopark Gewerbe) auch zukünftig zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit neben Veräußerungen von Immobilien oder Grundstücken auf Leistungen des Gesellschafters angewiesen sein wird. Die Wirtschaftsplanung 2016 zeigt negative Jahresergebnisse in den Folgejahren:

- 2017 rd. – 420 T€;
- 2018 rd. – 356 T€;
- 2019 – 344 T€ (siehe Anlage).

Bisher konnten durch Kosteneinsparungen und Umsatzerhöhungen finanzielle Spielräume in Höhe von 100 T€ – 150 T€ erreicht werden. Die Sparte Biopark Wohnen sowie die Sparte Immobilienverkauf erzielen einen Gewinn insbesondere aufgrund von Verkäufen. Die Sparte Biopark Gewerbe verursacht derzeit Verluste.

Handlungsoptionen/Varianten im Umgang mit der SWFG mbH

Zur Perspektive der SWFG mbH diskutierte der Aufsichtsrat im März 2016 verschiedene

Handlungsoptionen für die Gesellschaft. Aus der Betrachtung der Lage der Gesellschaft ergeben sich folgende Varianten:

1. Erweiterung der SWFG mbH wieder um den Bereich der Wirtschaftsförderung bzw. Weiterbetrieb der Sparte Biotechnologiepark Gewerbe

Der Aufsichtsrat diskutierte zur Erweiterung der SWFG mbH verschiedene Möglichkeiten, unter anderem die Wirtschaftsförderung wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Diese Variante wurde verworfen, da es hierzu einen Kreistagsbeschluss gibt. Dieser besagt, dass die wesentlichen, bisher durch die SWFG mbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung des Landkreises zu integrieren sind. Die im Jahr 2012 vorgenommene Integration der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung hat sich bewährt. Die enge Anbindung der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsarbeit und insbesondere an die kreislichen Genehmigungsbehörden sichert heute eine bessere koordinierte Abstimmung. Bürokratische Hürden können so zeitnaher abgebaut und dadurch eine umfassendere Unterstützung der Investitionstätigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen, wie auch der großen Industrie gesichert werden. Nicht zu unterschätzen ist die Transparenz bei der Abwägung unterschiedlicher Interessenlagen, die für die Verwaltung, den Kreistag sowie den Fachausschuss gleichermaßen ein Gewinn sind.

Mit dem Geschäftsmodell zur Erweiterung der SWFG mbH wäre auch keine langfristig finanziell tragfähige Entwicklungsstrategie für die SWFG mbH verbunden. Daneben wurde die Möglichkeit diskutiert, nur die Sparte Biotechnologiepark Gewerbe weiter zu betreiben. Dies stellt aufgrund der derzeitigen jährlichen Verluste keine Lösung dar.

Festzustellen ist, dass gegenüber der Kommunalaufsicht – dem Ministerium für Inneres und Kommunales – eine Erweiterung des Geschäftsmodells der SWFG mbH und damit einhergehend eine Erhöhung weiterer notwendiger Zuschüsse aufgrund von erforderlichen Investitionen nicht begründbar wäre.

2. Kurzfristige Beendigung/Abwicklung der SWFG mbH

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung stellt diese Variante aufgrund der Auswirkungen auf den Kreishaushalt (Bürgschaften von rd. 13,9 Mio €) derzeit keine tragbare Lösung dar. Überdies sind die Möglichkeiten zur Prüfung eventueller Personalübernahmen in Zeiten der Haushaltssicherung des Landkreises nur eingeschränkt möglich.

3. Mittelfristige geordnete Beendigung der SWFG mbH/verstärkte Konzentration auf den zeitnahen Verkauf der Vermögensgegenstände

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich für diese Handlungsoption ausgesprochen. Über den Verkauf aller Vermögensgegenstände der SWFG mbH soll das Ziel verfolgt werden, das darin gebundene Kapital zur Tilgung der Kredite zu verwenden. Unter Ausnutzung der derzeitigen guten konjunkturellen Lage sollen höchstmögliche Verkaufserlöse erzielt werden. Dabei soll eine verstärkte Konzentration auf die Veräußerung insbesondere im Bereich BioparkGewerbe sowie BioparkWohnen und im Bereich der Gewerbeimmobilien erfolgen.

Die derzeitigen Einschätzungen der SWFG mbH zu den Vermarktungschancen gehen davon aus, dass durch die erzielten Verkaufserlöse die Kredite der SWFG mbH vollständig getilgt werden können. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der SWFG mbH liegt somit in der Verbesserung der Veräußerungsfähigkeit der Immobilien und Grundstücke sowie der Erhöhung der Verkaufserlöse.

Ende 2017 ist zu bewerten, wie sich das Verhältnis der prognostizierten Verkaufserlöse zur Restschuld der Gesellschaft darstellt. Es ist zu vermeiden, dass die laufenden Kosten der SWFG mbH insgesamt höher sind als eine Restschuld der Bürgschaften des Landkreises von derzeit rd. 13,9 Mio €.

Schlussfolgerung

Aus der Betrachtung der Lage und der eingeschränkten Entwicklungsfähigkeit der Gesellschaft ist die Schlussfolgerung zu ziehen, die mittelfristige Beendigung (geordnete Abwicklung) der SWFG mbH vorzubereiten. Die Verwaltung empfiehlt daher zur beabsichtigten Herangehensweise des Landkreises Teltow-Fläming bezüglich der Beteiligungsgesellschaft SWFG mbH die beschriebene Handlungsoption 3.

Diese beinhaltet die verstärkte Konzentration auf Veräußerungen von Immobilien und Grundstücken nunmehr insbesondere in den Bereichen BioparkGewerbe und BioparkWohnen. Um höchstmögliche Verkaufserlöse erzielen zu können, sollte die derzeitige gute konjunkturelle Lage genutzt werden. Zielstellung dabei ist die vollumfängliche Tilgung der Schulden der SWFG mbH. Unterstützt durch aktuelle Wertgutachten geht die SWFG mbH davon aus, dass dies im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage auch erreicht werden kann. Der Kreistag wird in alle dazu notwendigen Prozesse eingebunden.

Der Landkreis wird prüfen, inwieweit Möglichkeiten für das Personal der SWFG mbH zur Beschäftigung beim Landkreis Teltow-Fläming bestehen. Vorschläge dazu sind mit dem Ablaufplan zur Beendigung der Gesellschaft spätestens Anfang 2018 dem Kreistag vorzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Prüfauftrag im Zusammenhang mit der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises steht. Aktuell sind in der SWFG mbH (der Geschäftsführer ist darin nicht enthalten) 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die Personalkosten betragen 403 T€.

Anlage: Entwicklung der GuV der SWFG mbH

Vergleich GuV 2004-2015

	IST in TEUR 2004	IST in TEUR 2005	IST in TEUR 2006	IST in TEUR 2007	IST in TEUR 2008	IST in TEUR 2009	IST in TEUR 2010	IST in TEUR 2011	IST in TEUR 2012	IST in TEUR 2013	IST in TEUR 2014	Vorl. GuV in TEUR 2015
Umsatz	1.733	1.386	2.878	3.086	3.113	3.244	2.468	2.428	2.335	1.441	1.048	1.070
Bestandsveränderungen	11	12	340	0	43	0	1.865	584	1.579	-441	-256	-1.205
Sonstige Erträge	1.021	1.493	1.378	1.327	2.297	1.398	2.132	2.628	3.370	4.330	2.244	3.504
Personal	-505	-567	-570	-722	-1.001	-1.122	-1.412	-1.217	-1.051	-697	-621	-531
AfA	-1.197	-1.175	-1.344	-1.343	-1.345	-1.296	-1.199	-1.185	-1.325	-2.151	-970	-820
Sonstige Aufwendungen	-1.822	-1.904	-2.688	-2.502	-2.824	-2.495	-3.516	-3.626	-3.712	-2.645	-1.711	-1.811
Abschr. auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	-110	0	0	0	-67	0
Zinsen & Finanzaufwand	-721	-631	-1.156	-1.246	-1.394	-1.327	-1.061	-1.013	-1.013	-867	-586	-572
Verlustübernahme	-448	-701	-458	-301	-179	-168	-132	-1	-1	-1	0	0
Außerord. Aufwendungen	0	-350	0	0	-85	-124	0	0	0	0	0	0
Steuern	-47	-52	-58	-92	-108	-97	-96	-117	-101	-111	-53	-54
Verlustausgleich												488
Ergebnis	-1.975	-2.489	-1.678	-1.793	-1.483	-1.987	-1.061	-1.519	81	-1.142	-972	69

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

	Vorl. GuV 2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	1.069.731	1.030.768	1.049.228	1.088.208	1.090.008	1.090.008
Bestandsveränderungen	-1.204.594	-42.990	185.506	53.401	51.065	33.261
Gesamtleistung	-134.863	987.778	1.234.734	1.141.609	1.141.073	1.123.269
Sonstige betriebliche Erträge	3.503.854	1.931.188	1.555.017	1.563.022	1.556.618	1.127.978
Rohergebnis	3.368.991	2.918.966	2.789.751	2.704.631	2.697.691	2.251.247
Personalaufwand	530.677	474.404	489.000	493.446	493.446	493.446
Abschreibungen	820.397	810.749	808.510	785.438	782.587	782.203
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.811.227	1.644.168	1.566.790	1.449.056	1.447.060	1.429.260
Betriebsergebnis	206.690	-10.355	-74.549	-23.309	-25.402	-453.662
Sonst. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	-572.161	458.367	302.973	289.727	276.168	262.282
Finanzergebnis	-572.161	-458.367	-302.973	-289.727	-276.168	-262.282
Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigkeit	-365.471	-468.722	-377.522	-313.036	-301.570	-715.944
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-365.471	-468.722	-377.522	-313.036	-301.570	-715.944
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	1.278	0	0	0	0	0
Sonstige Steuern	52.294	42.992	42.992	42.992	42.992	42.992
Erträge Verlustausgleich	488.000	0	0	0	0	0
Ergebnis der GuV	68.957	-511.714	-420.514	-356.028	-344.562	-758.936



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2764/16-I

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

09.05.2016
14.06.2016
27.06.2016

Betr.: Beschluss über den Jahresabschluss 2012

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Luckenwalde, den 27.4.2016

Wehlan

Sachverhalt:

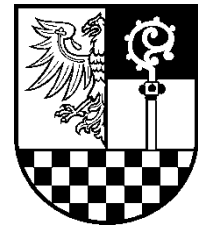
Gemäß § 131 Abs. 1 i .V. m. § 82 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Kreistag über den geprüften Jahresabschluss zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss eine Entscheidung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten herbeizuführen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 102 Abs. 1 Punkt 1 BbgKVerf pflichtgemäß geprüft worden. Auf den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.3.2016 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming wird verwiesen.

Anlagen

- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes*
- Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2012

*Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt Ihnen bereits vor.



Luckenwalde, 27.4.2016

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2012

Im Ausräumungsprozess zum Jahresabschluss 2012 konnte ein Großteil der Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bereinigt werden.

Die Landrätin nimmt hier zu den Beanstandungen Stellung, die die eingeschränkte Entlastung begründen:

Zu 1.)

Eine Dienstanweisung, die die Erledigung der Buchführung nach den Grundsätzen der Doppik regelt, lag für das Jahr 2012 tatsächlich noch nicht vor. Nach Erarbeitung der Dienstanweisung zu Beginn des Jahres 2014, konnte diese im Juli 2014 In Kraft gesetzt werden.

Zu 2.)

Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung liegen bisher nicht vor. Ein Entwurf zur Dienstanweisung betreffs des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramms wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 11.07.2014 zur Beratung übergeben. Mit der Anwendung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramms erfolgt bereits technisch die Zuweisung von bestimmten Rechten. Seit dem Jahr 2014 werden in der Kämmerei tagaktuelle Listen zu den Nutzerrechten geführt.

Zu 3.)

Um den Beanstandungen bezüglich des fehlenden zentralen Vertrags- und Prozessregisters mit Blick auf die kommenden Jahresabschlüsse nachzukommen, wurden in der Dienstberatung am 30.06.2014 Festlegungen zur Erarbeitung dieser Register getroffen.

Da es bereits auf der Fachamtsebene Vertragsverzeichnisse gibt, sind diese zu vereinheitlichen und zusammenzuführen. Eine entsprechende Dienstanweisung ist in Vorbereitung.

Die Forderung nach einem zentralen Prozessregister wird im Rechtsamt ab dem Jahr 2016 umgesetzt.

Zu 4.)

Die in der Schlussbetrachtung benannte nicht sachgerechte Buchung von Einzahlungen und Auszahlungen ist für das Haushaltsjahr 2012 sowie auch für die unmittelbaren Folgejahre nicht mehr änderbar.

Die Ursachen liegen in der angespannten Personalsituation der Kämmerei, aber auch im Belegfluss der Fachämter begründet.

Der verstärkte Einsatz automatisierter Schnittstellen zwischen den Fachamtsanwendungen und dem Kämmereisystem (H&H) soll Unterstützung leisten. Weiterhin sollen Laufzeitverkürzungen gemeinsam mit den hauptbetroffenen Fachämtern analysiert werden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zwischenzeitlich wurde für die Haushaltssachbearbeiter/innen in den Fachämtern ein Seminar durchgeführt. Hier wurden Problematiken wie u. a. Belegfluss, Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten, periodengerechte Buchung sowie Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung unter- und überjährig thematisiert.

In Hinblick auf Statistiken und monatlichen Berichten ist eine sach- und zeitgerechte Verbuchung für sämtliche Fachämter von oberstem Interesse. Durch die Sachbearbeiter der Kasse ist darauf zu achten, dass die Buchungen entsprechend dem Kontenplan zeitnah zugeordnet werden.

Zu 5.)

Zu den nicht umgesetzten Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Feststellungsprotokoll zum Jahresabschluss 2012 enthielt Beanstandungen zum Jahr 2012, die vollumfänglich umgesetzt wurden. Eine Ausnahme bilden die erhaltenen Mittel der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Wie bereits in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 erläutert, erfolgte hier die kassenseitige Umbuchung als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten auf Anweisung des Dezernenten des Dezernates DI und der Kämmerin.

An dem Punkt der falschen Darstellung der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und dem Eigenbetrieb Rettungsdienst in der Bilanz wird an einer praktikablen Lösung gearbeitet. Für die Praxis bedeutet diese Forderung, dass ggf. parallel zu den bestehenden Aufwands- und Ertragskonten separate Konten eingerichtet werden müssten, die mit den dazugehörigen Forderungs- und Verbindlichkeitskonten diesen Ausweis in der Bilanz ermöglichen. Das wiederum erweitert den Kontenrahmen des Landkreises um ein Vielfaches. Zurzeit laufen dazu Gespräche mit dem Softwareanbieter, der ggf. eine praktikablere Lösung zur Verfügung stellen möchte, angepasst an die Bedürfnisse des Landkreises.

Für die bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 festgestellten Überzahlung an die SWFG mbH in Höhe von 101,6 T€ erfolgt die Umsetzung mit dem Jahresabschluss 2013.

Mit dem Jahresabschluss 2011 kam es in nicht geringem Umfang zu Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich des Finanzanlagevermögens. Die Umsetzung machte z. T. eine Korrektur der EÖB erforderlich, da es sich u. a. um Fragen hinsichtlich der Bewertung der Beteiligungen des Landkreises handelte. Der Prozess der abschließenden Entscheidung ist mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 erfolgt (siehe Anlage).

Zu 6.)

Bei der dargestellten Kassenkreditlinie von 82.000,0 T€ handelt es sich um eine rein technische Betrachtungsweise, da zur Kreditlinie des Geschäftskontos die Kassenfestkredite des Jahres 2012 hinzuaddiert wurden.

Kassenfestkredite werden jedoch gerade deshalb aufgenommen, um die tatsächliche Inanspruchnahme des Geschäftskontos zu minimieren.

Über die aufgetretene Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredites war zum damaligen Zeitpunkt die Verwaltungsleitung, das Innenministerium und vorab auch der Kreistag informiert.

Zu dieser Überschreitung wurde eine Nachtragssatzung für 2012 vorbereitet. Diese wurde zurückgenommen, da im § 76 der Kommunalverfassung geregelt ist, dass der Höchstbetrag für den Kassenkredit auch durch gesonderten Beschluss erfolgen kann.

Der Höchstbetrag für den Kassenkredit wurde durch gesonderten Beschluss im Folgejahr 2013 gefasst und somit auch nicht mehr in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Seitens der Verwaltungsleitung wird der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur eingeschränkten Entlastung gefolgt.

Anlagen

Beanstandungen durch das RPA hinsichtlich des Finanzanlagevermögens des Landkreises bezüglich der GAG, LUBA und SWFG im Jahresabschluss 2011

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 wurde den Empfehlungen des RPA zur Abwertung der Beteiligungsgesellschaften GAG, LUBA und SWFG gefolgt. Die Herangehensweise wird nachfolgend begründet.

Abwertung des Beteiligungswertes der Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (GAG mbH)

Mit dem Jahresabschluss 2011 des Landkreises kam es zu Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich des Finanzanlagevermögens des Landkreises bezüglich der GAG mbH von rd. 151 T€:

Auf Grund der vorliegenden geprüften Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der GAG mbH sowie der erkennbaren Entwicklung 2012 und 2014 besteht ein Abwertungsbedarf. Das Eigenkapital der GAG mbH ist im Wirtschaftsjahr 2012 aufgezehrt.

Eine Abwertung auf 1,00 € erscheint nicht zwingend. Insbesondere nicht, da im Rahmen der Entscheidungen zur Neuordnung der kreislichen Gesellschaften des Kreistages vom 28.06.2010 an der GAG mbH auch zukünftig als Arbeitsförderungsgesellschaft des Landkreises festgehalten wird. Daher erfolgte lediglich eine Abschreibung auf 37.500 € (Anteil am Stammkapital).

Abwertung des Beteiligungswertes der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA GmbH)

Der Landkreis Teltow-Fläming hält 40 % (87.000 €) der Geschäftsanteile der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA GmbH). Die beiden anderen Gesellschafter sind die Stadt Luckenwalde mit ebenfalls 40 % sowie die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit 20 %.

Mit dem Kreistagsbeschluss Nr. 4-0904/11-LR/1 vom 27.06.2011 ist die Veräußerung der Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH in Höhe von 87.000 € beschlossen worden.

Wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wurde am 01.10.2012 das Insolvenzverfahren der LUBA GmbH eröffnet. Die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming sind nach Aussage des Sachwalters der LUBA GmbH wertlos.

Aufgrund der o.g. veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich für die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der LUBA GmbH ein Wert in Höhe von 1,00 €. In der Folge ist mit dem Kreistagsbeschluss Nr.4-1368/12 LR vom 10.12.2012 der Kreistagsbeschluss aus dem Jahre 2011 dahingehend präzisiert worden, dass die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH in Höhe von 1,00 € den Mitgesellschaftern zur Veräußerung angeboten werden.

Aus den o.g. Gründen ergibt sich somit die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung der Beteiligung LUBA GmbH im Finanzanlagevermögen des Landkreises für den Jahresabschluss 2012 von rd. 150 T€ auf 1,00 €.

Bislang konnte das Sanierungsverfahren u.a. aufgrund der erfolgten Zwangsversteigerung der Walkmühle und somit der Verkauf der Anteile noch nicht abgeschlossen werden.

Abwertung des Beteiligungswertes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) auf 1 €

Mit dem Jahresabschluss 2011 des Landkreises kam es zu Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich des Finanzanlagevermögens des Landkreises bezüglich der SWFG mbH von rd. 3.871 T€:

Das RPA empfiehlt, den Beteiligungswert der SWFG mbH im Finanzanlagevermögen des Landkreises abzuschreiben und nur noch einen Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren. Dies wird u.a. begründet mit den Ergebnissen aus der Teilprüfungsprüfung der „Wirtschaftsführung der SWFG mbH der Jahre 2007 - 2013“, der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklung und

dem damit verbundenen erheblichen Risiko für den Haushalt des Landkreises. Seitens des Landkreises bestehen Bürgschaftserklärungen in Höhe von 19.307,2 T€ (Stand per 31.12.2011) gegenüber der SWFG mbH.

Mit den Beschlüssen des Kreistages zur SWFG mbH in den Jahren 2012 und 2013 sowie den Maßgaben der Haushaltssicherung des Landkreises ist klar definiert worden, dass das Engagement des Landkreises für die SWFG mbH nicht mehr auf eine Erweiterungsstrategie der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet ist, sondern auf die Verantwortung zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft.

Nach Einschätzung der wirtschaftlichen gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der SWFG mbH wird der Empfehlung des RPA gefolgt. Dabei wurde u.a. berücksichtigt das Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden im Zeitverlauf, das erneute negative Eigenkapital in 2014, die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung, die drohenden Verluste aus den Mietverhältnissen im Biotechnologiepark Gewerbe, die außerplanmäßigen Abschreibungen der Jahre 2013 und 2014 sowie die voraussichtliche Angewiesenheit der SWFG mbH auf weitere Zuschüsse zur Liquiditätssicherung vom Gesellschafter (siehe Anlage 1 und 2).

Anhand einer fundierten Betrachtung der verschiedenen Einflussfaktoren wird daher der Forderung des RPA gefolgt und der Beteiligungswert der SWFG mbH im Finanzanlagevermögen auf 1,00 € abgeschrieben.

Die Umsetzung sollte in Anbetracht der mit dem Jahresabschluss 2012 möglichen Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgen. Dies ist begründbar, da die SWFG mbH bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz überschuldet war sowie zum 01.01.2009 ein negatives Eigenkapital aufwies.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den Landkreis Teltow-Fläming war dies insoweit nicht erkennbar. Dieser Sachverhalt ergab sich erst im Ergebnis der Prüfung durch das RPA zur „Wirtschaftsführung der SWFG mbH der Jahre 2007 - 2013“.

Die Änderung der Eröffnungsbilanz steht somit mit § 141 Abs. 21 BbgKVerf in Einklang. Nach § 85 Abs. 2 BbgKVerf soll die Gemeinde die Eröffnungsbilanz (EÖB) entsprechend den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens so aufstellen, dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zum Stichtag wiedergibt.

Durch die Korrektur der EÖB erfolgt eine ergebnisneutrale Buchung im Jahresabschluss 2012. Eine Abwertung dieser Beteiligung, die als Erfordernis im Sinne des § 141 Abs. 21 BbgKVerf zu betrachten ist, würde ab dem Jahr 2013 ergebniswirksam zu berücksichtigen sein und das Gesamtergebnis mit 3.870.999 € negativ beeinflussen.

Die Umsetzung erfolgt daher als Korrektur des Beteiligungswertes der SWFG mbH gemäß § 141 BbgKVerf auf 1,00 € als ergebnisneutrale Buchung.

Diese Vorgehensweise ist in mehreren Beratungen zwischen Kämmererei, Beteiligungsmanagement und RPA ausführlich beraten und abgestimmt worden.

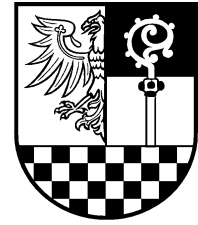
Auf Grundlage der vorliegenden Empfehlung des Beteiligungsmanagements zur Abwertung der Beteiligungswerte der Gesellschaften GAG mbH, LUBA GmbH und SWFG mbH erfolgte eine dementsprechende Entscheidung des Kämmerers im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 82 BbgKVerf. Die Verwaltungsleitung folgt dieser Entscheidung.

Vergleich GuV 2004-2015

	IST in TEUR 2004	IST in TEUR 2005	IST in TEUR 2006	IST in TEUR 2007	IST in TEUR 2008	IST in TEUR 2009	IST in TEUR 2010	IST in TEUR 2011	IST in TEUR 2012	IST in TEUR 2013	IST in TEUR 2014	Vorl. GuV in TEUR 2015
Umsatz	1.733	1.386	2.878	3.086	3.113	3.244	2.468	2.428	2.335	1.441	1.048	1.070
Bestandsveränderungen	11	12	340	0	43	0	1.865	584	1.579	-441	-256	-1.205
Sonstige Erträge	1.021	1.493	1.378	1.327	2.297	1.398	2.132	2.628	3.370	4.330	2.244	3.504
Personal	-505	-567	-570	-722	-1.001	-1.122	-1.412	-1.217	-1.051	-697	-621	-531
AFA	-1.197	-1.175	-1.344	-1.343	-1.345	-1.296	-1.199	-1.185	-1.325	-2.151	-970	-820
Sonstige Aufwendungen	-1.822	-1.904	-2.688	-2.502	-2.824	-2.495	-3.516	-3.626	-3.712	-2.645	-1.711	-1.811
Abschr. auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	-110	0	0	0	-67	0
Zinsen & Finanzaufwand	-721	-631	-1.156	-1.246	-1.394	-1.327	-1.061	-1.013	-1.013	-867	-586	-572
Verlustübernahme	-448	-701	-458	-301	-179	-168	-132	-1	-1	-1	0	0
Außerord. Aufwendungen	0	-350	0	0	-85	-124	0	0	0	0	0	0
Steuern	-47	-52	-58	-92	-108	-97	-96	-117	-101	-111	-53	-54
Verlustausgleich												488
Ergebnis	-1.975	-2.489	-1.678	-1.793	-1.483	-1.987	-1.061	-1.519	81	-1.142	-972	69

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

	Vorl. GuV 2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	1.069.731	1.030.768	1.049.228	1.088.208	1.090.008	1.090.008
Bestandsveränderungen	-1.204.594	-42.990	185.506	53.401	51.065	33.261
Gesamtleistung	-134.863	987.778	1.234.734	1.141.609	1.141.073	1.123.269
Sonstige betriebliche Erträge	3.503.854	1.931.188	1.555.017	1.563.022	1.556.618	1.127.978
Rohergebnis	3.368.991	2.918.966	2.789.751	2.704.631	2.697.691	2.251.247
Personalaufwand	530.677	474.404	489.000	493.446	493.446	493.446
Abschreibungen	820.397	810.749	808.510	785.438	782.587	782.203
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.811.227	1.644.168	1.566.790	1.449.056	1.447.060	1.429.260
Betriebsergebnis	206.690	-10.355	-74.549	-23.309	-25.402	-453.662
Sonst. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	-572.161	458.367	302.973	289.727	276.168	262.282
Finanzergebnis	-572.161	-458.367	-302.973	-289.727	-276.168	-262.282
Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-365.471	-468.722	-377.522	-313.036	-301.570	-715.944
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-365.471	-468.722	-377.522	-313.036	-301.570	-715.944
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	1.278	0	0	0	0	0
Sonstige Steuern	52.294	42.992	42.992	42.992	42.992	42.992
Erträge Verlustausgleich	488.000	0	0	0	0	0
Ergebnis der GuV	68.957	-511.714	-420.514	-356.028	-344.562	-758.936



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2765/16-I

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

09.05.2016
14.06.2016
27.06.2016

Betr.: Beschluss über die Entlastung des Landrates zum Jahresabschluss 2012

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird die eingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2012 erteilt und wie folgt begründet.

1. Die Teil-Dienstanweisung Rechnungswesen, als wichtige Grundlage einer ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, wie im § 44 (1) KomHKV gefordert, wurde erst mit dem Jahr 2014 in Kraft gesetzt und war demzufolge nicht für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2012 wirksam.
2. Des Weiteren sind für das Jahr 2012 keine Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV getroffen worden.
3. Das Fehlen eines zentralen Vertrags- und Prozessregisters birgt das große Risiko, dass nicht alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert sind und damit die Frage der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit nicht beurteilt werden kann.
4. Die teilweise nicht Tag aktuell sachlich geordnete Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen widerspricht den gesetzlichen Regelungen (§ 33 (1) KomHKV). Das hat auch negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Überwachung der Forderungen, so dass das Mahn- und Vollstreckungsmanagement zur Verbesserung der Finanzlage des Landkreises nicht optimal betrieben werden kann.
5. Während ein beträchtlicher Teil von Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschluss 2011 mit dem Jahresabschluss 2012 durch die Verwaltung ausgeräumt werden konnte, werden einige nicht umgesetzte Beanstandungen des Feststellungsprotokolls aufrecht erhalten.

6. Entgegen dem § 76 BbgKVerf wurde der in der Haushaltssatzung 2012 beschlossene Höchstbetrag für Kassenkredite von 37.000,0 T€ mit einer Kassenkreditlinie von 82.000,0 T€ unterlegt. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von vier Kassenfestkrediten und einem Überziehungskredit erfolgte eine Überschreitung des Höchstbetrages um bis zu 3.100,0 T€ an insgesamt 27 Kalendertagen, davon am 31.12.2012 eine Überschreitung von 2.101,1 T€.

Luckenwalde, den 27.4.2016

Wehlan

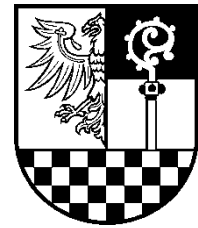
Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 i .V. m. § 82 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Kreistag über den geprüften Jahresabschluss zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss eine Entscheidung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten herbeizuführen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 102 Abs. 1 Punkt 1 BbgKVerf pflichtgemäß geprüft worden. Auf den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.3.2016 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming wird verwiesen.

Anlagen

Stellungnahme der Verwaltung



Luckenwalde, 27.4.2016

Stellungnahme der Verwaltung zur Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur eingeschränkten Entlastung des Landrates für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2012

Im Ausräumungsprozess zum Jahresabschluss 2012 konnte ein Großteil der Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bereinigt werden.

Die Landrätin nimmt hier zu den Beanstandungen Stellung, die die eingeschränkte Entlastung begründen:

Zu 1.)

Eine Dienstanweisung, die die Erledigung der Buchführung nach den Grundsätzen der Doppik regelt, lag für das Jahr 2012 tatsächlich noch nicht vor. Nach Erarbeitung der Dienstanweisung zu Beginn des Jahres 2014, konnte diese im Juli 2014 In Kraft gesetzt werden.

Zu 2.)

Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung liegen bisher nicht vor. Ein Entwurf zur Dienstanweisung betreffs des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramms wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 11.07.2014 zur Beratung übergeben. Mit der Anwendung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramms erfolgt bereits technisch die Zuweisung von bestimmten Rechten. Seit dem Jahr 2014 werden in der Kämmerei tagaktuelle Listen zu den Nutzerrechten geführt.

Zu 3.)

Um den Beanstandungen bezüglich des fehlenden zentralen Vertrags- und Prozessregisters mit Blick auf die kommenden Jahresabschlüsse nachzukommen, wurden in der Dienstberatung am 30.06.2014 Festlegungen zur Erarbeitung dieser Register getroffen.

Da es bereits auf der Fachamtsebene Vertragsverzeichnisse gibt, sind diese zu vereinheitlichen und zusammenzuführen. Eine entsprechende Dienstanweisung ist in Vorbereitung.

Die Forderung nach einem zentralen Prozessregister wird im Rechtsamt ab dem Jahr 2016 umgesetzt.

Zu 4.)

Die in der Schlussbetrachtung benannte nicht sachgerechte Buchung von Einzahlungen und Auszahlungen ist für das Haushaltsjahr 2012 sowie auch für die unmittelbaren Folgejahre nicht mehr änderbar.

Die Ursachen liegen in der angespannten Personalsituation der Kämmerei, aber auch im Belegfluss der Fachämter begründet.

Der verstärkte Einsatz automatisierter Schnittstellen zwischen den Fachamtsanwendungen und dem Kämmeriesystem (H&H) soll Unterstützung leisten. Weiterhin sollen Laufzeitverkürzungen gemeinsam mit den hauptbetroffenen Fachämtern analysiert werden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zwischenzeitlich wurde für die Haushaltssachbearbeiter/innen in den Fachämtern ein Seminar durchgeführt. Hier wurden Problematiken wie u. a. Belegfluss, Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten, periodengerechte Buchung sowie Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung unter- und überjährig thematisiert.

In Hinblick auf Statistiken und monatlichen Berichten ist eine sach- und zeitgerechte Verbuchung für sämtliche Fachämter von oberstem Interesse. Durch die Sachbearbeiter der Kasse ist darauf zu achten, dass die Buchungen entsprechend dem Kontenplan zeitnah zugeordnet werden.

Zu 5.)

Zu den nicht umgesetzten Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Feststellungsprotokoll zum Jahresabschluss 2012 enthielt Beanstandungen zum Jahr 2012, die vollumfänglich umgesetzt wurden. Eine Ausnahme bilden die erhaltenen Mittel der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Wie bereits in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 erläutert, erfolgte hier die kassenseitige Umbuchung als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten auf Anweisung des Dezernenten des Dezernates DI und der Kämmerin.

An dem Punkt der falschen Darstellung der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und dem Eigenbetrieb Rettungsdienst in der Bilanz wird an einer praktikablen Lösung gearbeitet. Für die Praxis bedeutet diese Forderung, dass ggf. parallel zu den bestehenden Aufwands- und Ertragskonten separate Konten eingerichtet werden müssten, die mit den dazugehörigen Forderungs- und Verbindlichkeitskonten diesen Ausweis in der Bilanz ermöglichen. Das wiederum erweitert den Kontenrahmen des Landkreises um ein Vielfaches. Zurzeit laufen dazu Gespräche mit dem Softwareanbieter, der ggf. eine praktikablere Lösung zur Verfügung stellen möchte, angepasst an die Bedürfnisse des Landkreises.

Für die bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 festgestellten Überzahlung an die SWFG mbH in Höhe von 101,6 T€ erfolgt die Umsetzung mit dem Jahresabschluss 2013.

Mit dem Jahresabschluss 2011 kam es in nicht geringem Umfang zu Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich des Finanzanlagevermögens. Die Umsetzung machte z. T. eine Korrektur der EÖB erforderlich, da es sich u. a. um Fragen hinsichtlich der Bewertung der Beteiligungen des Landkreises handelte. Der Prozess der abschließenden Entscheidung ist mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 erfolgt.

Zu 6.)

Bei der dargestellten Kassenkreditlinie von 82.000,0 T€ handelt es sich um eine rein technische Betrachtungsweise, da zur Kreditlinie des Geschäftskontos die Kassenfestkredite des Jahres 2012 hinzuaddiert wurden.

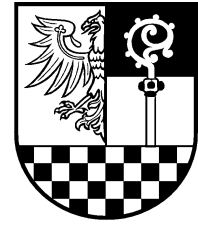
Kassenfestkredite werden jedoch gerade deshalb aufgenommen, um die tatsächliche Inanspruchnahme des Geschäftskontos zu minimieren.

Über die aufgetretene Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredites war zum damaligen Zeitpunkt die Verwaltungsleitung, das Innenministerium und vorab auch der Kreistag informiert.

Zu dieser Überschreitung wurde eine Nachtragssatzung für 2012 vorbereitet. Diese wurde zurückgenommen, da im § 76 der Kommunalverfassung geregelt ist, dass der Höchstbetrag für den Kassenkredit auch durch gesonderten Beschluss erfolgen kann.

Der Höchstbetrag für den Kassenkredit wurde durch gesonderten Beschluss im Folgejahr 2013 gefasst und somit auch nicht mehr in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Seitens der Verwaltungsleitung wird der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur eingeschränkten Entlastung gefolgt.



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2746/16-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

02.05.2016
09.05.2016
27.06.2016

Betr.: Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014

Ansatz:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	315 510 432 100
Bezeichnung des Produktkontos:	Gebühren für Unterbringung
Konto-Ansatz:	59.000,00 €
bereits angeordnet:	129.000,00 €
zusätzlich geplante Mehrerträge:	33.500,00 €

Luckenwalde, den 14.04.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Im Landkreis Teltow-Fläming leben aktuell 1.940 Asylbewerber und Flüchtlinge, die gemäß Landesaufnahmegesetz in Übergangwohnheimen, Verbundwohnungen, Notunterkünften und Wohnungen untergebracht sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Wenn sie einen Aufenthaltstitel zuerkannt bekommen, erlischt der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Von diesem Zeitpunkt an haben die betreffenden Menschen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) in Zuständigkeit des Jobcenters.

Auf Grund dieser Tatsache bleibt festzustellen, dass in der Zwischenzeit immer mehr Flüchtlinge in den Übergangseinrichtungen leben, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und ausziehen dürfen, dies aber aus den verschiedensten Gründen nicht sofort umsetzen können (z. B. weil nicht sofort entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht, dieser noch auszustatten ist, sie auf Familiennachzug warten usw.).

Im Rahmen der SGB II-Leistungen werden auch Leistungen für die Unterkunft und Heizung erbracht. Zugleich entfällt die Unterbringungs pauschale für die betreffenden Personen nach der Kostenerstattungs-VO des Landes Brandenburg.

Mit der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangwohnheimen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 (Anlage 1) wurde eine verbindliche Grundlage zur Kostenheranziehung des o. g. Personenkreises für die weitere Nutzung von Wohnheimplätzen und eine entsprechende Einnahmesicherung für den Landkreis geschaffen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 beruht auf dem Stand der Kosten aus dem Jahr 2013. Seit dem hat der Landkreis weitere Übergangwohnheime und Verbundwohnungen in Betrieb genommen. Hierbei mussten zur Gewährleistung der Aufnahmeverpflichtung u.a. auch Grundstücke und Gebäude auf dem freien Markt angemietet werden, so dass nunmehr festzustellen ist, dass sich die Unterbringungskosten insgesamt deutlich erhöht haben. Dadurch steigt der maximal mögliche Gebührensatz von 147,- EUR auf 194,- EUR an.

Die Gebühren werden nach den verschiedenen Personenkreisen des Landesaufnahmegesetzes (s. anliegenden Gesetzesauszug) und teilweise nach der Dauer der notwendigen Unterbringung gestaffelt festgelegt, um den Grundsätzen des § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes zu entsprechen. Danach sind die gebührenrechtlich gerechtfertigten Beträge abgestuft festzusetzen, um bei den einzelnen Personenkreisen, wie z.B. Spätaussiedler, Kontingentflüchtlingen und ausreisepflichtige Asylbewerber mit geduldetem Aufenthalt auf eine baldige Wohnsitznahme bzw. Ausreise hinzuwirken. Die prozentuale Staffelung (38 %, 76 % bzw. 80 % und 100 %) wurde dabei aus der bisherigen Satzung unverändert übernommen.

Aus dem benannten Grunde macht sich die Anpassung der Gebührensätze der bestehenden Satzung an die tatsächlich anfallenden Unterbringungskosten dringend erforderlich. Hierbei werden die kommunalen Übergangwohnheime und deren Verwaltungskosten weiter mit dem Kostensatz von 2013 (Anlage 2) in Ansatz gebracht und bei den angemieteten Übergangwohnheimen und Verbundwohnungen mit den bekannten Warmmietkosten gerechnet (siehe Tabelle Anlage 3).

Um eine Gebührentransparenz zu erreichen, sollen die Gebührensätze nunmehr in jedem Jahr an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. Dabei ist beabsichtigt, im Jahr 2017 auch die Kostensätze der kommunalen Übergangwohnheime und deren

Verwaltungskosten auf der Basis des Jahres 2015 neu zu bemessen.

Die rechtlichen Regelungen der Gebührensatzung selbst bleiben unberührt.

Die Satzungsänderung unterliegt der nachträglichen Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15. Dezember 2014

Aufgrund § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I, S.1) und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) sowie § 131 Abs.1 in Verbindung mit §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 14, S.32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 18. Dezember 2014, Nr. 46, S. 15) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG genannten Personen
 - a) 74,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
 - b) 149,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
 - c) 194,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG genannten Personen
 - a) 155,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
 - b) 194,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 194,00 EUR pro Person.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Auf Grund § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) sind Übergangswohnheime und Übergangswohnungen.

(2) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (ABl. 52/13 S. 3053), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2) Als Übergangswohnungen werden Wohneinheiten bezeichnet, die vom Landkreis Teltow-Fläming angemietet werden und der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2) Wohnungen, die auf Grund eines privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, sind keine Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne dieser Satzung.

(3) Benutzer eines Übergangswohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Übergangseinrichtungen ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der Benutzer den jeweiligen Regelsatz nach § 28 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung überschreitet.

Dies gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 19 Abs. 1 SGB XII entsprechend.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (2) Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für die entstehenden Gebühren, sofern die Ehe bereits vor der Zuweisung in die Übergangseinrichtung bestanden hat.
- (3) Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Übergangseinrichtung benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zu benutzen hat. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung durch den Landkreis Teltow-Fläming Beauftragten.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.
- (3) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Monaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Teltow-Fläming zu entrichten.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen
 - a) 56,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
 - b) 114,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
 - c) 147,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
 - a) 118,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
 - b) 147,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 147,00 EUR pro Person.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind.

Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(6) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch Krankenhausaufenthalt, Urlaub und Schulbesuch entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Ist die Differenz zwischen dem Einkommen nach § 82 SGB XII und Regelsatz § 28 SGB XII niedriger als die in den Abs. 1 bis 4 festgelegte Nutzungsgebühr, beträgt die festzusetzende Gebührenforderung nur die Höhe des sich ergebenden Differenzbetrages.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Erhalten Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Teltow-Fläming unverzüglich und aufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 erneut zu überprüfen.

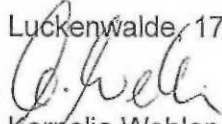
§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

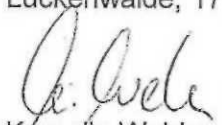
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 27. Januar 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 26. Februar 1999, Nr. 6) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 24. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 30. März 2005, Nr. 8) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014


Kornelia Wehlan
Landrätin

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen wird gemäß § 131 i.V.m. § 3 Abs. 3 BbgKVerf im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014


Kornelia Wehlan
Landrätin

Anlage zur Vorlage 5-2124/14 II

Ermittlung der Aufwendungen für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Gebührenrelevante Ausgaben für das ÜWH Forststr. 14 in 14943 Luckenwalde

Bezugszeitraum

2013

Basis

12 Monate

Eigenkapitalzinsen						54.167 €
(Abschreibung auf Wert der Immobilie und erfolgte Investitionen, Nutzungszeit 12 Jahre)						
Ausstattung des ÜWH						9.389 €
(Abschreibung der Investitionen in die Ausstattung, Nutzungszeit 5 Jahre)						
Bewirtschaftungskosten						69.064 €
(vorläufiges Ergebnis 2013)						
Hausmeisterkosten						10.506 €
(ant. Personalkosten zzgl. 10 % Gemeinkosten)						
SA:						143.126 €
anfallende gebührenrelevante Nutzungskosten						129,64 €
Verwaltungs- und Gemeinkosten					(pro Gebührenfall)	18,05 €
(ant. Personalkosten zzgl. 10 % Sachkosten)						
mögliche Nutzungsgebühr						147,69 €

Ermittlung der Unterbringungsaufwendungen für die Anpassung der Nutzungsgebühren ÜWH / Verbundwohnungen TF

Einrichtung	Stand der Aufwendungen	Höhe der Aufwendungen (KdU je Person/Monat)	Anmerkungen
ÜWH Forststraße, Luckenwalde	2013	129,64 €	Kostenrechnung aus 2013
ÜWH Schieferling, Luckenwalde	2013	129,64 €	Kostenrechnung aus 2013
ÜWH Im Birkengrund, Ludwigsfelde	2013	129,64 €	Kostenrechnung aus 2013
ÜWH Grabenstraße, Luckenwalde	2013	129,64 €	Kostenrechnung aus 2013
ÜWH Waldauer Weg, Jüterbog	2013	129,64 €	Kostenrechnung aus 2013
ÜWH Jühnsdorfer Weg, Blankenfelde-Mahlow	2016	234,75 €	Warmmiete
ÜWH K.-Kollwitz-Straße, Blankenfelde-Mahlow	2016	44,28 €	Warmmiete
ÜWH Pegasuspark, Hennickendorf	2016	378,32 €	Warmmiete
ÜWH T.-Echtermeyer-Weg, Großbeeren	2016	338,89 €	Warmmiete
ÜWH Große Straße, Jüterbog	2016	223,57 €	Warmmiete
VW Am Mellensee	2016	68,33 €	Warmmiete
durchschnittliche Unterbringungsaufwendungen	2016	176,03 €	
Verwaltungs-und Gemeinkosten	2013	18,05 €	
Nutzungsgebühr - NEU -	2016	194,08 €	



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang	Potsdam, den 16. März 2016	Nummer 11
--------------	----------------------------	-----------

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(Landesaufnahmegesetz – LAufnG)¹⁾

Vom 15. März 2016

§ 4

Aufzunehmender Personenkreis

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;
3. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a) zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes;
5. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
6. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind;
7. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
8. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b) denen nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - c) bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Informationsvorlage

Nr. 5-2761/16-LR

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss

09.05.2016

Betr.: Information über externe Stellenausschreibungen

Luckenwalde, den 26.04.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Aufgrund der Haushaltslage wird großes Augenmerk auf die Prüfung der Notwendigkeit der Wiederbesetzung frei werdender Stellen gelegt. Zur aufgabenkritischen Überprüfung der Stellennachbesetzung durch die Organisation ist von den Fachämtern in Form einer Checkliste die notwendige Nachbesetzung zu begründen. Bei der Wiederbesetzung von Stellen sollen grundsätzlich keine neuen Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, sondern auf das vorhandene Personal zurückgegriffen werden. Auch erfolgt eine Überprüfung der Aufgabeninhalte und der notwendigen Qualifikation für die Aufgabenerfüllung. Möglichst sollen alle Stellen mit verwaltungsrechtlichen Fachkräften besetzt werden. Dies ist aber nicht in jedem Fall umsetzbar, da es für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einer spezifischen Qualifikation bedarf.

Im Zeitraum von Januar 2016 bis April 2016 wurden nach umfänglicher Prüfung und auf Grundlage der Entscheidung durch die Verwaltungsleitung in den Dienstberatungen der Landrätin folgende Stellen extern ausgeschrieben:

Stellenaus-schreibung vom	Stellenbezeichnung	Befristung	Grund für die Nachbesetzung	Vergütung
04.01.2016	SB Unterhaltsvorschuss	ja	Krankheitsvertretung	E 9
14.01.2016	SB VHS - Verwaltung mit pädagogischen Aufgaben (2 Stellen)	ja	Krankheitsvertretung	E 5
14.01.2016	SB Eingliederungshilfe SGB XII (2 Stellen)	ja	Unterstützung	E 9
28.02.2016	SB Fahrerlaubniserteilung	ja	Krankheitsvertretung	E 8
28.02.2016	HPM "Deutsch als Fremdsprache"/ Integrationskurse	ja	Mehrbedarf Integrationskurse	E 12
28.02.2016	SB Verwaltung Integrationskurse	ja	Mehrbedarf Integrationskurse	E 5
16.02.2016	Facharzt/ Fachärztin für den KJGD	nein	Nachbesetzung nach Umsetzung	E 15
18.02.2016	Schulsachbearbeiter/-in (AFS)	ja	Krankheitsvertretung	E 5
18.02.2016	SB Zentrales Controlling/ KLR	ja	Elternzeitvertretung	E 10
09.03.2016	Sozialarbeiter im Sozialpsychiatrischen Dienst	ja	Krankheitsvertretung	S 12
10.03.2016	SB InVeKoS / Digitales Feldblockkataster	ja	Elternzeitvertretung	E 9
10.03.2016	Sozialarbeiter/-in im ÜWH	ja	Nachbesetzung nach Umsetzung	S 11
14.03.2016	SB Jugendgerichtshilfe	ja	Elternzeitvertretung	S 12
14.03.2016	SB Verkehrssicherheit/-lenkung	ja	Elternzeitvertretung	E 9
18.03.2016	SB im SpD	ja	Elternzeitvertretung	S 14

22.03.2016	Fachassistent/-in Leistungsgewährung SGB II (JC-14)	ja	Krankheitsvertretung	E 8
22.03.2016	Fachassistent/-in Leistungsgewährung SGB II (JC-17)	ja	Nachbesetzung nach Umsetzung	E 8
23.03.2016	SB Buchführung	nein	Nachbesetzung nach Umsetzung	E 5
23.03.2016	IT- Systemadministrator/- in	nein	Nachbesetzung nach Austritt	E 11
07.04.2016	Amtsvormund/ Ampfpfleger (2 Stellen)	nein	Neuschaffung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	E 9/S 12
07.04.2016	SB Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	ja	Elternzeitvertretung	E 8
12.04.2016	SB Schülerbeförderung (2 Stellen)	ja	Elternzeitvertretung	E 8
14.04.2016	SB Allgemeines Ordnungsrecht	nein	Nachbesetzung nach Renteneintritt	A 10/ E 9
14.04.2016	SB im SpD	nein	Nachbesetzung nach Austritt	S 14
14.04.2016	SB Ausbildungsförderung	ja	Krankheitsvertretung	E 8

SB Unterhaltsvorschuss

Die Stelle SB Unterhaltsvorschuss ist seit Oktober 2015 krankheitsbedingt unbesetzt. Durch einen Stellenwechsel war eine weitere Stelle für den Zeitraum vom Januar 2016 bis April 2016 unbesetzt.

In allen Bearbeitungsfällen müssen die übergegangenen Unterhaltsansprüche des Landes Brandenburg gesichert und zurückgefordert werden. Dies bedarf einer zeitnahen Wiedervorlagenbearbeitung aller Vorgänge, damit keine Unterhaltsforderungen des Landes wegen Bearbeitungsrückständen verwirken oder verjähren. Finanzielle Schäden des Landes und Regressansprüche müssen unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus sind aktuell auf der Stelle 147 monatliche Unterhaltsvorschusszahlungen an minderjährige Kinder zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu gewähren.

Durch das fortgeschriebene Stellenbemessungsverfahren wird die Notwendigkeit der Besetzung der vorhandenen Stellen im Bereich des Unterhaltsvorschusses bestätigt.

Eine zuvor intern durchgeführte Stellenausschreibung blieb erfolglos.

SB VHS - Verwaltung mit pädagogischen Aufgaben

Die Landkreise stellen eine Grundversorgung der Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) sicher, deren Umfang sie eigenständig festlegen. Die Grundversorgung wird gem. Grundversorgungsschlüssel (Weiterbildungsverordnung) durch das Land gefördert. Zur Grundversorgung gehören abschlussbezogene Lehrgänge sowie Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise). Die VHS, die sich in Trägerschaft des Landkreises befindet, ist eine von vier anerkannten Bildungseinrichtungen im Landkreis.

Der Erwerb von Schulabschlüssen im Zweiten Bildungsweg gehört nicht zur Grundversorgung, dieses ist aber auch eine pflichtige Aufgabe des Landkreises. Im Landkreis Teltow-Fläming ist die VHS die einzige Einrichtung des Zweiten Bildungsweges.

Seit Februar 2012 führte die VHS 35 Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ mit insgesamt 350 Teilnehmern durch.

Die SB Verwaltung übernehmen die gesamte Teilnehmer- und Kundenberatung, das Anmeldeverfahren, die Kursplanung (zeitlich, örtlich) und die Kursorganisation sowie die haushaltsrechtliche Abwicklung einschließlich Prüfung der Honoraranweisungen.

Seit längerer Zeit sind zwei Stellen SB Verwaltung krankheitsbedingt unbesetzt, ein längerfristiger Ausfall ist anzunehmen bzw. können Prognosen über eine Rückkehr nicht angestellt werden.

Eine Stelle wurde intern zur befristeten Besetzung bereits erfolglos ausgeschrieben und daher eine externe Ausschreibung erforderlich

SB Eingliederungshilfe SGB XII (2 Stellen)

Durch die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden insbesondere die Leistungen nach dem 3., 4. und 6. Kapitel SGB XII abgedeckt. Diese sind pflichtige Aufgaben des Landkreises. Die Kernaufgabe besteht darin, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die betroffenen Menschen in die Gesellschaft (Arbeit, Freizeit, Wohnen) zu integrieren.

Das Team Eingliederungshilfe ist derzeit personell mit 10 SB Eingliederungshilfe (Verwaltung) und zwei Stellen SB Sozialpädagogischer Dienst (Sozialdienst) ausgestattet.

Aufgrund langfristiger krankheitsbedingter Arbeitsausfällen (die Sachgebietsleitung von März 2014 bis September 2015, die Widerspruchsbearbeitung von November 2012 bis Januar 2015), die nur teilweise und zeitlich befristet durch Beschäftigte des Teams Eingliederungshilfe aufgefangen werden konnten und durch personellen Wechsel in Folge der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung (Rechtsanspruch nach § 17 TVÖD, VKA) kam es zur allgemeinen Arbeitsüberlastung der Sachbearbeiter Eingliederungshilfe (Verwaltung).

Um der andauernden Überlastung im Bereich Eingliederungshilfe abzuhelpen und eine ordnungsgemäße Bearbeitung dieser Fachaufgaben sicherzustellen, erfolgte eine Aufstockung um zwei Sachbearbeiter Verwaltung unter Verwendung freier Stellenanteile im Stellenplan. Durch den dringenden Handlungsbedarf zum Abbau der Überlastung waren die Stellen extern auszuschreiben.

SB Fahrerlaubniserteilung

Seit April 2015 ist die Stelle SB Fahrerlaubniserteilung nicht besetzt. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die derzeitige Stelleninhaberin ist derzeit nicht absehbar.

Aktuell können durch organisatorische Maßnahmen lediglich Schwerpunktaufgaben der Stelle SB Fahrerlaubniserteilung erfüllt werden.

Die Fallzahlen des Sachgebietes lassen insgesamt kein Einsparpotential erkennen. Daher ist es notwendig, die Stelle nachzubesetzen, um die anfallenden Aufgaben vollumfänglich zu erledigen.

Die Stelle wurde im Juni 2015 zur befristeten internen Besetzung ausgeschrieben. Bewerber haben sich hierfür nicht gefunden und daher wurde es notwendig die Stelle extern auszuschreiben.

HPM "Deutsch als Fremdsprache"/ Integrationskurse und SB Verwaltung Integrationskurse

Sich nach dem BbgWBG ergebenden Bildungsauftrag des Landkreises und aufgrund des Leitbildbildes hält die Volkshochschule TF ein umfassendes Bildungsangebot bereit.

Dem seit 2013 stetige und dem seit letztem Jahr explosionsartigem Anstieg der Zuwandererzahlen hat sich die Volkshochschule durch den Auf- und Ausbau eines umfassenden Sprachangebotes für das Erlernen der deutschen Sprache gestellt und dem großen Integrationserfordernis strategische Bedeutung beigemessen.

In den vergangenen drei Jahren entfiel fast die Hälfte der Unterrichtsstunden im Fachbereich Sprachen auf Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Dies verdeutlicht die wachsende Nachfrage bei Menschen mit Migrationshintergrund und Asylsuchenden und resultierend den außerordentlich wichtigen Beitrag der Volkshochschule zur sprachlichen und gesellschaftlichen Integration.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt mit der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung-IntV) eine planbare Finanzbasis für die zugelassenen Kursträger dar. Daher hat die Volkshochschule TF beim BAMF beantragt, für die Durchführung von Integrationskursen zugelassen zu werden. Gemäß der Bescheide des BAMF vom 26.06.2012 und 3.7.2013 ist die Volkshochschule TF zur Durchführung von Integrationskursen zugelassen und seit Herbst 2015 insbesondere zugelassener Träger für Jugendintegrationskurse. Damit ist die Volkshochschule TF als öffentlicher Kursträger die Verpflichtung eingegangen, Qualität und Leistungsfähigkeit bei der Durchführung der Kurse zu garantieren.

Mit Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern und mit Blick auf die gegebenen Prognosen weiterer Zuweisungen für 2016 ist ein steigender Bedarf an einschlägigen Kursen zu erwarten.

Die angebotenen Kurse müssen zeitlich und räumlich entsprechend der Teilnehmerzahlen geplant (einschließlich Nachsteuerung für eine Kursausfallplanung – Ersatz ist zu organisieren) werden. Die Kursteilnehmer sind zu beraten und zu informieren, die Kurse sind haushaltsrechtlich abzuschließen, was auch die Prüfung der Honoraranweisungen einschließt.

Die Finanzierung der Stellen erfolgt zu 100 % in Form des Kostenerstattungssatzes pro Kursteilnehmer direkt durch das BAMF gegenüber dem Landkreis.

Aus den o. g. Gründen wurden die Stellen HPM "Deutsch als Fremdsprache"/ Integrationskurse und SB Verwaltung Integrationskurse mit dem Stellenplan 2016 befristet für 2 Jahre neu eingerichtet.

Wie oben bei der Stelle „SB VHS - Verwaltung mit pädagogischen Aufgaben“ dargelegt, sind bereits zwei von jetzt insgesamt vier Sachbearbeiterstellen Verwaltung unbesetzt und interne Ausschreibungen blieben ohne Erfolg. Aus diesem Grund war die Stelle SB Verwaltung Integrationskurse ebenfalls extern auszuschreiben, da ein internes Stellenausschreibungsverfahren nicht erfolgsversprechend wäre.

Die zusätzliche, befristete Stelle des hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiters für Integrationskurse kann aus dem vorhandenen Personal nicht besetzt werden. Für die Besetzung der Stelle ist ein Hochschulabschluss/Masterabschluss im Bereich Erwachsenenbildung oder Erziehungswissenschaften/Pädagogik oder Bildungsmanagement sowie eine Zusatzausbildung für Integrationskurse „Deutsch als Fremdsprache“ bzw. die Zulassung durch das BAMF erforderlich. Somit war es erforderlich eine externe Ausschreibung zu veranlassen.

Facharzt/ Fachärztin für den KJGD

Ab 01.04.2016 ist die Stelle „Facharzt/ Fachärztin für den KJGD“ vakant. Die Stelle war erst nach einer externen Stellenausschreibung im Jahr 2014 durch die Stelleninhaberin besetzt worden.

Die Möglichkeit der Personalgewinnung durch eigenes Personal war aufgrund der notwendigen Anforderung an den Stelleninhaber nicht möglich und daher war eine externe Stellenausschreibung erforderlich.

Schulsachbearbeiter/-in (AFS)

Gemäß § 69 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) stellt der Schulträger u. a. auch das sonstige Personal an den Schulen, die in Trägerschaft des Landkreises sind, zur Verfügung und nimmt diese Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Die Stelle Schulsachbearbeiterin ist seit Juni 2015 fast durchgängig krankheitsbedingt unbesetzt. Eine Prognose über die Rückkehr der Stelleninhaberin kann nicht gegeben werden.

Da der Landkreis Schulträger ist und nur eine Stelle bzw. eine Schulsachbearbeiterin an dieser Schule tätig ist, können diese Aufgaben vertretungsweise nicht, auch nicht teilweise durch eine weitere Beschäftigte übernommen werden, Standardabsenkungen sind nicht möglich.

Da für alle Schulen aufgrund der Stellenbemessung ein festes Stellen- bzw. Personalbudget vorgegeben ist, kann auch keine befristete Umsetzung erfolgen.

Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilzeitstelle mit 30 Wochenarbeitsstunden handelt, die befristet zur Krankheitsvertretung zu besetzt ist, war eine interne Stellenausschreibung nicht Erfolg versprechend und eine externe Ausschreibung erforderlich.

SB Zentrales Controlling/ KLR

Im Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung der Kämmerei ist die Stelle SB Zentrales Controlling/ KLR prioritär mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung des Berichtswesens und eines zentralen Controllings sowie der Kostenleistungsrechnung beauftragt. Diese Aufgaben sind zwingend für die Beurteilung, Steuerung und Einflussnahme auf das Verwaltungshandeln notwendig, sie stellen somit Kernaufgaben der Kämmerei dar. Es handelt sich um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Stelle SB Zentrales Controlling/KLR ist derzeit unbesetzt. Die bisherige Stelleninhaberin wird für einen längeren Zeitraum ihre Tätigkeit nicht wieder aufnehmen.

Eine (befristete) Übernahme der Aufgaben durch Beschäftigte des Bereiches ist aktuell nicht möglich, zu dem sind die zur Aufgabenübernahme erforderlichen Qualifikationen nicht vorhanden. Ohne Erfolg blieb die befristete interne Ausschreibung der Stelle und somit ist eine externe Ausschreibung erforderlich.

Sozialarbeiter im Sozialpsychiatrischen Dienst

Die Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes, wie die Beratung und Betreuung von psychisch Kranken, seelisch und geistig behinderter sowie abhängigkeitskranker oder –gefährdeter Menschen sowie deren Angehöriger ist nach dem Brandenburgischen Psychisch- Kranken-Gesetz i. V. m. dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz eine Pflichtaufgabe der Landkreise. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Kooperation mit anderen Fachämtern (Jugendamt, Sozialamt) sowie dem Jobcenter.

Im Sozialpsychiatrischen Dienst sind 8,5 Stellen geplant (1,0 Sachgebietsleitung, 0,5 Stelle Psychologe, 7,0 Sozialarbeiterstellen).

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung durch PWC waren die 8,5 Stellen des Sozialpsychiatrischen Dienstes mit 7,45 VbE besetzt. PWC empfahl eine Stellenausstattung (-erhöhung) von 8,67 VbE.

Die Sachgebietsleiterstelle ist seit November 2009 unbesetzt. Trotz wiederholter Ausschreibungen konnte bisher kein Personal gewonnen werden. Daher wurden Aufgaben der Sachgebietsleitung der Stelle 53.5.01 Psychologe mit einem Zeitumfang von 12 Wochenarbeitsstunden zugeordnet und werden durch den Psychologen wahrgenommen. In dieser Zuordnung werden Leitungsaufgaben, insbesondere aber weitere Fachaufgaben wahrgenommen. Diese Aufgabenverbindung/-übertragung hat sich unter den gegebenen Bedingungen (erfolglose Werbung eines Facharztes für Psychiatrie) bewährt.

Bereits 2014 waren zwei Sozialarbeiter im Sozialpsychiatrischen Dienst langfristig (6 Monate und 11 Monate) krankheitsbedingt ausgefallen. Seit Juli 2015 ist ein Sozialarbeiter arbeitsunfähig, es ist nicht absehbar, wann er wieder seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Die Beratungs- und Betreuungsfälle (einschließlich Kriseninterventionen) können temporär nicht übertragen werden, da zum einen die fachlichen Voraussetzungen fehlen und zum anderen die vorhandenen Beschäftigten voll ausgelastet sind.

Eine weitere Absenkung der Leistungen ist nicht möglich und rechtlich nicht vertretbar und gefährdet dauerhaft die Aufgabenerfüllung des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Daher war es auch in diesem Fall erforderlich, die Stelle befristet auszuschreiben.

SB InVeKoS / Digitales Feldblockkataster

Im Landwirtschaftsamt ist eine Stelle Sachbearbeiter/-in InVeKoS/Digitales Feldblockkataster unbesetzt.

Eine aufgabenkritische Prüfung hat gezeigt, dass keine Möglichkeiten gesehen werden, die Aufgaben der Stelle anderweitig zu erfüllen, so dass die Wiederbesetzung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Wiederbesetzung ergibt sich auch aus der terminierten Abarbeitung von Pflegeaufträgen in der Feldblockpflege und ihren Auswirkungen auf den gesamten Förderbereich inklusive der Zahlungen an die Landwirte.

Eine interne Stellenausschreibung blieb erfolglos. Die Stelle musste befristet extern ausgeschrieben werden.

Sozialarbeiter/-in im ÜWH

Durch die Umsetzung der Stelleninhaberin wurde die Stelle Sozialarbeiter/-in im ÜWH vakant. Aufgrund der Flüchtlingszahlen bedarf es der Nachbesetzung der freien Stelle. Eine Nachbesetzung durch eigenes Personal war aufgrund der geforderten Qualifikation als Sozialarbeiter nicht möglich.

SB Jugendgerichtshilfe

In der Jugendgerichtshilfe wird die Nachbesetzung im Rahmen einer Elternzeitvertretung notwendig.

Für die Erfüllung der Aufgaben stehen derzeit 2,00 Vollzeitstellen mit einer Ist-Besetzung von derzeit 1,58 VbE (Vollbeschäftigteneinheiten) zur Verfügung. Laut PWC-Gutachten wurde im Jahr 2012 ein Stellenbedarf von 3,03 VbE ermittelt. Dieser Bedarf wurde in einem internen Stellenbemessungsverfahren annähernd bestätigt. Auf Antrag des Fachamtes erfolgte im Mai 2013 die Verschiebung einer Vollzeitstelle in den Sozialpädagogischen Dienst. Begründet wurde dies mit organisatorischen und strukturellen Änderungen in der Jugendgerichtshilfe. Des Weiteren war die Aufgabenerfüllung mit 2,00 VbE durch fehlende Nachbesetzung der 3. Vollzeitstelle realisierbar.

Aktuell befinden sich 244 Fälle in der Bearbeitung der beiden Sozialarbeiterinnen. Dazu zählen Anklageschriften, Kontrolle von Weisungen und Auflagen, Diversionssachen, Strafbefehle, Haftbetreuungssachen/U-Haftbetreuung, sowie die Teilnahme an den Jugendstrafverhandlungen an zwei Amtsgerichten, eben auch zu gleichen Zeiten.

Im Sachgebiet stehen keine kompensatorischen Ressourcen zur Verfügung, deshalb bedarf es der zeitnahen Nachbesetzung zur Elternzeitvertretung.

Für die Aufgabenerfüllung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in oder Erziehungswissenschaftler/-in erforderlich. Die Personalgewinnung im eigenen Haus ist zwar möglich, hätte aber eine Nachbesetzung der freiwerdenden Stelle zur Folge. Aufgrund der Erfahrungen hinsichtlich der Personalgewinnung qualifizierten Personals für den Bereich war eine zeitgleiche interne und externe Ausschreibung erforderlich.

SB Verkehrssicherheit/ -lenkung

Das Sachgebiet ist laut Stellenplan mit 8 Vollzeitstellen ausgestattet. Durch Teilzeitbeschäftigung sind 7,6 Stellenanteile besetzt. Die Stelle SB Verkehrssicherheit/ -lenkung ist seit dem Oktober 2015 nicht besetzt. Somit stehen für die Aufgabenerfüllung im Sachgebiet derzeit lediglich 6,6 VbE zur Verfügung.

Die Fallzahlen im Bereich zeigen in den zurückliegenden 4 Jahren eine überwiegend steigende Tendenz auf. Vom Fachamt wurden Standardabsenkungen geprüft und eine vorübergehende Aufgabenumverteilung vorgenommen. Eine Standardabsenkung kommt aufgrund der Pflichtaufgabe zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr, insbesondere für die Sicherung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in Betracht.

Eine interne Stellenausschreibung blieb erfolglos. Aufgrund des o.g. Sachverhalts musste die Stelle befristet extern ausgeschrieben werden.

SB im Sozialpädagogischen Dienst befristet zur Vertretung bzw. unbefristete Ausschreibung

Der Sozialpädagogische Dienst ist vom Grundsatz her als ein „Sozialdienst der Jugendhilfe“ nach SGB VIII konzipiert. Sein Aufgabenschwerpunkt liegt auf sozialpädagogische Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien bzw. Personensorgeberechtigten.

Im Sozialpädagogischen Dienst ist eine Standardabsenkung in der Erbringung der Aufgaben nicht möglich. Es stehen keine kompensatorischen Ressourcen zur Verfügung und die Aufgaben können nicht mit weniger Personal erfüllt werden. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen arbeiten an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Erschwerend kommen notwendige Krankheitsvertretungen hinzu. Dadurch kommt es zu ansteigenden Arbeitsrückständen. Die gesetzlich geforderte zeitnahe Bearbeitung von Kinderschutzfällen sowie die laufende Fallbearbeitung wären bei unbesetzten Stellen nicht mehr gesichert. Deshalb bedarf es in diesem Bereich der Ausschreibung jeder vakanten Stelle. Für die Aufgabenerfüllung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in erforderlich.

Fachassistent/-in Leistungsgewährung SGB II (JC-14)

Der Haushalts- und Finanzausschuss wurde mit der Informationsvorlage Nr. 5-2595/15-LR über die Notwendigkeit der Nachbesetzung bereits informiert. Die Gründe bestehen weiterhin fort. Nach erfolgreich durchgeführten Bewerbungsverfahren wurde sich jedoch während der Probezeit von Stelleninhaber getrennt, so dass die Stelle erneut vakant ist und extern ausgeschrieben wurde.

Fachassistent/-in Leistungsgewährung SGB II (JC-17)

Die Stelle ist seit Dezember 2015 nach Umsetzung des kommunalen Mitarbeiters unbesetzt.

Die Bearbeitung von Anträgen nach SGB II, somit auch die Prüfung der rechtmäßigen Bewilligung und Verwendung, sind Pflichtaufgaben.

Die dringende befristete Besetzung der Stelle bis vorerst zum 31.5.2017 wurde seitens des Jobcenters beantragt.

Aufgrund gewonnener Erfahrungen in der Besetzung befristet zu besetzender Stellen im Jobcenter erfolgte zeitgleich eine interne und externe Ausschreibung.

SB Buchführung

Bereits Ende 2013 waren intern Stellen SB Buchführung ohne Erfolg ausgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt haben sich keine Bewerber für die ausgeschriebene Stelle gefunden. Aufgrund des Arbeitsaufkommens im Bereich und zur Gewährleistung ordnungsmäßiger Aufgabenerfüllung ist hier eine schnelle Nachbesetzung erforderlich. Durch die gegebene Dringlichkeit der Nachbesetzung erfolgte gleichzeitig eine interne und externe Ausschreibung der Stelle.

IT-Systemadministrator/-in

Im SG IT-Service des Hauptamtes ist die Stelle IT-Systemadministrator/-in seit April 2015 unbesetzt. Im SG IT-Service gab es zurückliegend einen sehr hohen Arbeitsausfall durch wiederkehrende krankheitsbedingte Ausfälle der Mitarbeiter.

Die Überlastungssituation trat aber auch deshalb ein, weil sich in den letzten Jahren die Aufgaben und die Ansprüche an den Bereich IT-Service, als interner Dienstleister, stark verändert haben, das heißt ein Aufgabenaufwuchs festzustellen war.

Durch das Fachamt wurde die Wiederbesetzung der Stelle beantragt. Bei den Aufgaben handelt es sich um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Standardabsenkungen sind insbesondere mit Blick auf die Aufgabenänderungen/dem Aufgabenaufwuchs – wie voranstehend dargestellt – nicht möglich. Darüber hinaus gilt es Arbeitsrückstände aufzuarbeiten.

Amtsvormund/ Amtspfleger (2 Stellen)

Die beiden Stellen Amtsvormund/ Amtspfleger wurden bereits im Oktober 2015 extern ausgeschrieben. Für die freien Stellen konnten jedoch keine geeigneten Bewerber gefunden werden. Aus diesem Grund erfolgte eine erneute externe Ausschreibung der Stellen Amtsvormund/ Amtspfleger. Mit der Informationsvorlage Nr. 5-2595/15-LR zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 30.11.2015 wurde der Haushalts- und Finanzausschuss über die Notwendigkeit der externen Ausschreibung informiert.

Demnach sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe verstärkt mit Leistungsansprüchen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konfrontiert – eine Zielgruppe, die bislang in der Leistungserbringung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nur eine untergeordnete Rolle spielte. Das Land Brandenburg rechnete 2015 mit ca.1.500 umA im Jahr 2016. Bei optimistischer Schätzung müsste das Jugendamt TF ca. 100 umA aufnehmen. Derzeit sind 107 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in unserem Landkreis zu betreuen.

Für die Berechnung des Stellenbedarfs mussten die Kernprozesse neu beschrieben werden, weil zu den herkömmlichen Prozessen bei der Zielgruppe neue Prozesse hinzukommen. Durch die Anpassung der Kernprozesse, damit direkt verbunden die Anpassung der Fallzahl-Fachkraft-Relation, wird das Jugendamt in die Lage versetzt, die fachlichen Standards einzuhalten.

Für die Aufgaben der Amtsvormundschaften/Pflegschaften errechnet sich aufgrund der im Vergleich zu deutschen Kindern zusätzlichen Aufgaben ein Personalschlüssel von einer Fachkraft auf 30 Fälle. Das bedeutete eine Erhöhung des Stellenplans um 3,50 VbE.

Die Gründe für die erforderliche externe Besetzung bestehen weiterhin fort.

SB Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Stelle 50.2.13 „SB Grundsicherung“ ist seit März 2016 unbesetzt.

Auf der Stelle erfolgt die Leistungsgewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine pflichtige Aufgabe nach § 4 Abs. 2 AG-SGB XII.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII in der aktuell gültigen Fassung zur Zahlung von Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen verpflichtet, um ihnen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Für die Aufgabenerfüllung nach dem 4. Kapitel SGB XII sind aktuell insgesamt 3,875 VbE im Stellenplan eingeplant. Die von den einzelnen Sachbearbeitern zu bearbeitende Fallzahl liegt im Durchschnitt bei etwa 330 Fällen.

Aufgrund der Sicherstellung des Existenzminimums hilfebedürftiger Personen durch Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und da keine weiteren Möglichkeiten zu dessen Aufgabenverteilung gesehen werden, kann die Stelle nicht für den Zeitraum des längerfristigen Ausfalls der Sachbearbeiterin vakant bleiben.

In kürzester Zeit würden enorme Bearbeitungsrückstände auflaufen, die auch von anderen Sachbearbeitern/innen nicht abgefangen werden können.

Aufgrund des sehr begrenzten Bewerberpotentials bei internen befristeten Ausschreibungen und durch die Dringlichkeit der Nachbesetzung erfolgte eine in- und externe Ausschreibung.

SB Schülerbeförderung (2 Stellen)

Den Stellen SB Schülerbeförderung im Amt für Bildung und Kultur sind Aufgaben der Organisation und Absicherung der Schülerbeförderung zugeordnet.

Darüber hinaus ist eine weitere Stelle für die genannten Aufgaben und auch für die Bearbeitung auf Gewährung von Landeszuschüssen bei Kosten der Unterbringung während der berufstheoretischen Ausbildung und der Erstattungsansprüche bei Bildungsgängen des OSZ und der VHS zuständig.

Auf allen Stellen werden Einzelaufträge auf Beförderung oder Erstattung der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler bearbeitet, die ihre Wohnung im Landkreis Teltow-Fläming haben und eine Schule im Land Brandenburg besuchen. Und auch die haushaltsrechtliche Abrechnung wird sichergestellt. Diese Aufgaben obliegen dem Landkreis als pflichtige Aufgabe nach dem BbgSchG.

Eine Stelle ist derzeit nur befristet besetzt, die Stelleninhaberin ist zur Unterstützung des Bereiches eingesetzt, kann jedoch nicht vollumfänglich die Aufgaben wahrnehmen. Zudem kann die Stelleninhaberin u. U. kurzfristig ausfallen. Der eigentliche Stelleninhaber befindet sich noch in Elternzeit.

Eine weitere Stelle ist befristet zu besetzen, da für die Stelleninhaberin Schutzfristen und eine sich anschließende Elternzeit zu gewähren sind.

Damit sind beide Stellen derzeit vakant und die Absicherung der Organisation und Antragsbearbeitung für den Bereich Schülerbeförderung nicht leistbar.

Erfahrungsgemäß war die befristete Besetzung durch interne Ausschreibung aber auch durch den Einsatz von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung schwierig bzw. führte nicht zum gewünschten Erfolg.

Auch hier zeigte die aufgabenkritische Überprüfung der Stellennachbesetzung keine Möglichkeiten die Aufgaben anderweitig zu erfüllen.

SB Allgemeines Ordnungsrecht

Die Stelle SB Allgemeines Ordnungsrecht war von Januar 2015 bis Februar 2016 unbesetzt. Zwischenzeitlich ist die Stelleninhaberin aus dem Dienst ausgeschieden. Die Stelle wurde im Januar 2016 intern zur Besetzung ausgeschrieben. Daraufhin ging eine Bewerbung ein. Der Bewerber hat zwischenzeitlich seine Bewerbung zurückgezogen.

Im PWC-Gutachten 2012 wurde eine Aufgabenbündelung für die spezialrechtlichen, vorrangig ordnungsrechtlichen Fachaufsichten über die 14 kommunalen Behörden im Ordnungsamt und damit eine Stellenreduzierung empfohlen.

Das Fachamt griff diese Empfehlung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der damit verbundenen Stelleneinsparung auf und erklärte, zukünftig die Standesamtsaufsicht aus der Stelle 32.2.08 mit der Fachaufsichtsstelle 32.1.01 zusammen zu führen. Dies erfolgte mit Freisetzung einer Stelle im Haushaltsjahr 2014. Weiterhin wurde vorgeschlagen die Gewerbeaufsicht aus der Stelle 32.1.12 auf die Stelle 32.1.11 zu zentralisieren. Dies erfolgte mit Ausscheiden der Stelleninhaberin im Haushaltsjahr 2015.

Eine weitere Reduzierung von Stellen und Bündelung von Aufgaben ist im Rahmen der Erfüllung der pflichtigen Aufgaben nicht mehr zu gewährleisten.

Aus den vorgenannten Gründen und der erfolglosen internen Ausschreibung erfolgte eine externe Ausschreibung der Stelle. Die Möglichkeiten einer internen Umsetzung werden weiterhin geprüft, sind aber derzeit nicht absehbar.

SB Ausbildungsförderung

Die Stelle SB Ausbildungsförderung ist seit Juni 2015 aufgrund eines längeren Ausfalls der Stelleninhaberin vakant.

Auf dieser Stelle erfolgt die Durchsetzung und Umsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BbgAföG) und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG, sog. „Meister-BAföG“).

Für die Umsetzung dieser für den Landkreis pflichtigen Aufgaben gehören insgesamt 3 Sachbearbeiterstellen und eine Mitarbeiterstelle (vorwiegend administrative Aufgaben). Die Überprüfung anhand von Fallzahlen erfolgte letztmalig 2010 mit Umsetzung einer Beschäftigten in diesen Aufgabenbereich.

Die Fallzahlen (Antragsaufkommen) sind in den letzten Jahren wesentlich konstant geblieben, bei Anträgen nach AFBG gibt es einen leichten Anstieg.

Zur aufgabenkritischen Überprüfung der Stellennachbesetzung durch die Organisation ist von den jeweiligen Fachämtern in Form einer Checkliste die notwendige Nachbesetzung zu begründen. Vom Sozialamt wurde die Checkliste vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfungen werden keine Möglichkeiten gesehen, die Aufgaben anderweitig zu erfüllen.

Die Stelle wurde bereits letztes Jahr intern zur befristeten Besetzung ausgeschrieben. Das Ausschreibungsverfahren konnte jedoch nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Auch hier ist eine erneute interne Ausschreibung nicht erfolgversprechend und für eine Nachbesetzung der Stelle durch interne Umsetzung besteht auch keine Möglichkeit. Daher war auch diese Stelle extern auszuschreiben.

